

Die Wehrpflicht von Ausländern

Günther Jaenicke und Karl Doebring

Die Erweiterung des Kreises der der Wehrpflicht unterworfenen Ausländer in den Vereinigten Staaten durch das Wehrpflichtgesetz vom 19. Juni 1951¹⁾ und die Ausdehnung der Wehrpflicht auf die in Australien niedergelassenen Ausländer durch die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes vom 7. März 1951²⁾ erlassene Regierungsverordnung vom 20. April 1954³⁾ haben erneut die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit es völkerrechtlich zulässig ist, ausländische Staatsangehörige der Wehrpflicht zu unterwerfen. Nachfolgend soll deshalb untersucht werden, welche völkerrechtlichen Grundsätze sich zu dieser Frage aus der bisherigen Staatenpraxis ergeben.

A. Rechtliche Begründungen der Wehrpflicht

Die Beantwortung der Frage, inwieweit es einem Staat völkerrechtlich erlaubt ist, die innerhalb seines Staatsgebietes befindlichen Ausländer zum Wehrdienst zu verpflichten, ist weitgehend davon beeinflusst, aus welchem Kompetenzbereich des Staates man die Befugnis des Staates ableitet, Wehrdienst zu fordern:

- a) aus dem **personellen** Herrschaftsbereich des Staates (Personalhoheit), d. h. aus der räumlichen Erstreckung seiner Herrschaft über alle Personen und Sachen innerhalb seines Staatsgebietes.
- b) aus dem **territorialen** Herrschaftsbereich des Staates (Gebietshoheit), d. h. aus der Bindung des Einzelnen an die Gesetzgebung des Staates, in dem er sich aufhält.

Entsprechend dem Gewicht, das dem einen oder anderen Gesichtspunkt für die Unterwerfung des Einzelnen unter die Wehrgesetzgebung beigemessen

¹⁾ Universal Military Training and Service Act – 65 Stat. 75.

²⁾ National Service Act 1951 – Commonwealth Acts, Vol. 48, S. 2 ff.

³⁾ Statutory Rules No. 36/1954.

wird, wird entweder die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz als maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Heranziehung zum Wehrdienst betrachtet.

1. Die Ableitung aus der Personalhohheit

Die Wehrpflicht wird nach herrschender Ansicht in Theorie und Praxis dem Komplex der Rechte und Pflichten zugerechnet, die dem Einzelnen gegenüber seinem Staat aus seiner Staatsangehörigkeit erwachsen. Aus der gegenseitigen Bindung zwischen dem Staat und seinen Staatsangehörigen wird einerseits die Schutz- und Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Staatsangehörigen und andererseits die Gehorsams-, Treue- und Verteidigungspflicht der Staatsangehörigen gegenüber ihrem Staat abgeleitet. Diese aus der Staatsangehörigkeit erwachsenden Rechte und Pflichten gelten für alle Staatsangehörigen, gleichgültig, ob sie sich im Inland oder Ausland aufhalten.

Die Praxis der Staaten entspricht dieser Auffassung: Die Staaten erstrecken ihre Wehrpflichtgesetze auch auf ihre im Ausland befindlichen Staatsangehörigen und rufen sie, wenn erforderlich, zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht zurück. Die meisten Staaten haben ferner in ihren Staatsangehörigkeitsgesetzen bestimmt, daß derjenige, der ohne Erlaubnis seines Staates in den Staats- oder Wehrdienst eines fremden Staates tritt, seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden kann⁴⁾ oder sie *ipso jure* verliert⁵⁾; in einigen Staaten ist der Eintritt in einen ausländischen Wehrdienst, sofern hierzu keine ausdrückliche Erlaubnis erteilt ist, sogar unter Strafe gestellt⁶⁾.

⁴⁾ Vgl. Art. 15 Ziff. 2 des ägyptischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1950; Art. 22 des brasilianischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1949; § 28 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22. 7. 1913; Art. 97 der französischen Staatsangehörigkeitsverordnung von 1945; Art. 15 des irakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1924; Art. 15 der kubanischen Verfassung von 1952; Art. 9 Ziff. 2 des österreichischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1949; Art. 15 (b) des syrischen Staatsangehörigkeitsdekrets von 1953; Art. 18 des transjordanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1954; Art. 9 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1928; Art. 16 des ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1948.

⁵⁾ Vgl. Art. 7 des argentinischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1954; Art. 23, 28 des griechischen bürgerlichen Gesetzbuches; Art. 8 Ziff. 3 des italienischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1912; Art. 8 der libanesischen Staatsangehörigkeitsverordnung von 1925; Art. 17 Ziff. 4 des Code Civil von Monaco; Art. 7 Ziff. 4 des niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12. 12. 1892; Art. 7 der peruanischen Verfassung von 1933; Art. 22 Ziff. 2 des portugiesischen Code Civil; Art. 20 des spanischen Code Civil; Sec. 349 Ziff. (2) des Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes der Vereinigten Staaten von 1952.

⁶⁾ So z. B. in der Schweiz durch Art. 94 des Militärstrafgesetzes; in Großbritannien durch den Foreign Enlistment Act, 1870; strafbar ist in beiden Fällen der freiwillige, nicht der zwangsweise Eintritt in einen ausländischen Wehrdienst, im Falle des Foreign Enlistment Act ist das Verbot ferner auf den Fall beschränkt, daß sich der betreffende ausländische Staat im Kriege mit einem anderen Staat befindet, zu dem Großbritannien freundliche Beziehungen unterhält.

Die völkerrechtliche Theorie hat die Wehrpflicht als ein Korrelat zu den staatsbürgerlichen Rechten auf Teilnahme an der politischen Willensbildung betrachtet; sie hat hieraus die Folgerung gezogen, daß ein Staat nur von seinen Staatsangehörigen, nicht aber von Ausländern Wehrdienst fordern dürfe, weil letztere an den politischen Rechten der Staatsangehörigen nicht teilhaben, vielmehr insoweit ihrem Heimatstaat verbunden geblieben sind⁷⁾.

II. Die Ableitung aus der Gebietshoheit

Es ist auch versucht worden, die Wehrpflicht aus einer alle Einwohner des Staatsgebiets ohne Unterschied treffenden Verpflichtung zur Verteidigung des Staatsgebiets abzuleiten.

Zwar findet sich schon bei den älteren Völkerrechtstheoretikern die Auffassung, daß nicht nur die Staatsangehörigen, sondern auch die Ausländer, denen ein ständiger Aufenthalt im Staatsgebiet gestattet worden ist, die Verpflichtung haben, ihren Beitrag für die Erhaltung der Gemeinschaft, in der sie leben und deren Schutz sie genießen, zu leisten, jedoch mit der Einschränkung, daß dieser Beitrag nicht mit der Treueverpflichtung des ausländischen Staatsangehörigen zu seinem Staat in Widerspruch stehen dürfe⁸⁾. Daraus hat sich in Theorie und Praxis die einhellige Auffassung herausgebildet, daß auch die Ausländer verpflichtet werden können, Dienste zur Hilfeleistung bei Naturkatastrophen, zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit und sogar zur Bekämpfung innerer Unruhen zu leisten⁹⁾; die Heranziehung zum Wehr- und Kriegsdienst ist jedoch überwiegend als unverein-

⁷⁾ Borchard, *The Diplomatic Protection of Citizens Abroad* (1916), S. 64; Isay, *Das deutsche Fremdenrecht* (1923), S. 58; Roth, *The Minimum Standard of International Law Applied to Aliens* (1949), S. 154; Sibert, *Traité de Droit international public* (1951), Bd. 1, S. 618; Verdross, *Les règles internationales concernant le traitement des étrangers*, *Recueil des Cours de l'Académie de Droit international*, Bd. 37 (1931), S. 381.

⁸⁾ Vgl. z. B. Vattel, *Le Droit des Gens ou Principes de la Loi Naturelle* (1758), I. Buch, § 213: «Les Habitans, par distinction des Citoyens, sont des Etrangers, auxquels on permet de s'établir à-demeure dans le pays. Liés par leur habitation à la Société, ils sont soumis aux Loix de l'État, tant qu'ils y restent, & ils doivent le défendre, puisqu'ils en sont protégés, quoiqu'ils ne participent pas à tous les droits des Citoyens»; und II. Buch, § 105: «En reconnaissance de la protection qui lui est accordée, & des autres avantages dont il jouit, l'étranger ne doit point se borner à respecter les Loix du pays, il doit l'assister dans l'occasion, & contribuer à sa défense, autant que sa qualité de Citoyen d'un autre Etat peut le lui permettre».

⁹⁾ Borchard, a. a. O. (1916), S. 65 f.; Fenwick, *International Law*, 3. Aufl. (1948), S. 629; Guggenheim, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Bd. 1 (1948), S. 312; Lapradelle-Niboyet, *Répertoire de Droit international*, Bd. 8 (1930), S. 39 f.; Oppenheim-Lauterpacht, *International Law*, Bd. 1 (1955), S. 287 f., 681; Roth, a. a. O., S. 154; Sibert, a. a. O., S. 620; Verdross, *Völkerrecht*, 3. Aufl. (1955), S. 292.

bar mit der ausländischen Staatsangehörigkeit betrachtet worden¹⁰⁾, nur einzeln ist behauptet worden, daß auch von Ausländern Wehrdienst gefordert oder wenigstens zur Bedingung für die Aufenthaltserlaubnis gemacht werden dürfe¹¹⁾.

III. Die besondere Lage der Einwanderungsländer

Die Staatenpraxis hat die Wehrpflicht wenn nicht ausschließlich so doch in erster Linie an die Staatsangehörigkeit geknüpft; sie hat der Heranziehung von Ausländern immer nur untergeordnete und subsidäre Bedeutung beigegeben. Solange die Zahl der Ausländer in den einzelnen Staaten gering war, ihre Heranziehung zum Wehrdienst militärisch nicht ins Gewicht fiel und die Staaten ein gegenseitiges Interesse an der Freistellung ihrer im Ausland befindlichen Staatsangehörigen von der Wehrpflicht im Aufenthaltsstaat hatten, erschien die Heranziehung von Ausländern weder notwendig noch zweckmäßig. Die Auffassung, daß in Fragen der Wehrpflicht die Personalhoheit des Heimatstaates über seine Staatsangehörigen den Vorrang vor den Ansprüchen des territorial zuständigen Aufenthaltsstaates hat, konnte sich daher in den meisten Staaten ohne Schwierigkeiten durchsetzen.

Die großen Einwanderungsländer, wie z. B. die Vereinigten Staaten, Australien und Kanada, befanden sich jedoch demgegenüber in einer besonderen Lage. Die verhältnismäßig große Zahl der in diesen Staaten lebenden Einwanderer, die noch nicht die Staatsangehörigkeit des Einwanderungslandes erworben hatten, die Forderung nach gleichmäßiger Behandlung aller Einwohner im beruflichen Existenzkampf und die durch die Teilnahme dieser Staaten an den weltpolitischen Auseinandersetzungen bedingte Ausschöpfung des militärischen Potentials haben diese Staaten dazu geführt, die Frage der Wehrpflicht der Einwanderer weniger unter dem Gesichtspunkt der

¹⁰⁾ Fenwick, a. a. O., S. 629; Guggenheim, a. a. O., S. 311; Lapradelle-Niboyet, a. a. O., S. 37 ff.; Oppenheim-Lauterpacht, a. a. O., S. 681; Roth, a. a. O., S. 153 f.; Rousseau, *Droit international public* (1953), S. 240; Sibert, a. a. O., S. 618; Verdross, a. a. O., S. 292.

¹¹⁾ Healy, *Condition juridique de l'étranger*, Recueil des Cours de l'Académie de Droit international, Bd. 27 (1929), S. 491: «Même les étrangers tombent sous le coup des lois de service militaire obligatoire, car il est jugé qu'en raison de leur résidence aux États-Unis, ils ont récolté certains bénéfices et ont reçu protection et avantages du gouvernement; ils devraient donc être disposés à le défendre à son appel»; Fitzhugh-Hyde, *The Drafting of Neutral Aliens by the United States*, *American Journal of International Law*, Bd. 36 (1942), S. 369 ff., 382: "... military service is the price to be paid by the neutral national ... for the privilege of permanent residence within American territory. No rule of international law intimates that the exaction of that price is wrongful"; Verdross, a. a. O., S. 292, Anm. 1: »Es ist aber zulässig, neutrale Ausländer vor die Wahl zu stellen, entweder Kriegsdienste zu leisten oder das Gastland zu verlassen«.

Staatsangehörigkeit als vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Staatsbürgern und Einwanderern, die als Staatsbürger von morgen betrachtet werden, zu sehen. Der Gedanke, daß die Staatsangehörigkeit und die daraus sich ergebende Treueverpflichtung eines Ausländers gegenüber seinem alten Heimatstaat ein Hindernis für die Heranziehung zur Verteidigung seines neuen Aufenthaltsstaates sein könnte, verliert bei Einwanderern, die ihre Absicht bekundet haben oder von denen zumindest vorausgesetzt wird, die Staatsangehörigkeit ihres neuen Aufenthaltsstaates erwerben zu wollen, an rechtlichem Gewicht. Die Staatsangehörigkeit der Einwanderer erscheint insoweit nur noch als eine formale Bindung, die des inneren Gehaltes entbehrt.

Hierdurch erklärt sich, daß die Frage der Zulässigkeit der Heranziehung von Ausländern zum Wehrdienst fast ausschließlich bei den Einwanderungsländern aufgetaucht ist. Folgerungen aus der Praxis dieser Staaten und aus dem Verhalten der übrigen Staaten zu dieser Praxis dürfen daher nur unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Einwanderungsländer gezogen werden.

B. Die Wehrpflicht von Ausländern in der Gesetzgebung der Staaten

I. Europäische Staaten

Die Wehrgesetzgebung der europäischen Staaten hat die Wehrpflicht grundsätzlich auf die eigenen Staatsangehörigen beschränkt.

Die inzwischen aufgehobenen Wehrpflichtgesetze Dänemarks von 1912 und Norwegens von 1929 sowie das französische Wehrpflichtzusatzgesetz von 1953 scheinen davon eine Ausnahme zu machen. Die nähere Betrachtung zeigt jedoch, daß die Ausdehnung der Wehrpflicht auf Ausländer in diesen Gesetzen auf besonderen Gründen beruhte, die es nicht rechtfertigen, diese Staaten als Anhänger der Ausländerwehrpflicht zu betrachten. Die neuen Wehrpflichtgesetze Norwegens von 1953 und Dänemarks von 1954 beschränken nunmehr die Wehrpflicht ausschließlich auf die eigenen Staatsangehörigen; das norwegische Gesetz läßt zwar die Ausdehnung der Wehrpflicht auf Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Norwegen durch Regierungsverordnung zu, die norwegische Regierung hat jedoch bisher – soweit ersichtlich – von dieser offenbar nur als Retorsionsmaßnahme gedachten Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Das französische Wehrpflichtzusatzgesetz von 1953 erstreckt die Wehrpflicht nur auf diejenigen Ausländer, deren Heimatstaaten französische Staatsangehörige zur Wehrpflicht heranziehen, und

ist seinem erklärten Zweck nach eine reine Retorsionsmaßnahme gegen die Gesetzgebung der Einwanderungsländer.

Nachfolgend soll die Gesetzgebung dieser Staaten näher dargestellt werden:

1. Dänemark¹²⁾

Das dänische Wehrpflichtgesetz vom 8. Juni 1912 unterwarf in erster Linie diejenigen Personen, die das sogenannte dänische »Eingeborenenrecht« (*Indfødsret*) besaßen, der Wehrpflicht¹³⁾. Darüber hinaus erstreckte es jedoch die Wehrpflicht auch auf diejenigen Personen, die nicht das dänische »Eingeborenenrecht« besaßen, aber ihren ständigen Wohnsitz in Dänemark hatten, soweit sie nicht auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit ihrem Heimatstaat von der Wehrpflicht befreit waren oder ihr staatsbürgerliches Verhältnis zu ihrem Heimatstaat der Heranziehung zur Wehrpflicht in Dänemark im Wege stand:

»Wer nicht das dänische Eingeborenenrecht besitzt, unterfällt, soweit nicht Übereinkommen mit fremden Staaten oder ein Untertanenverhältnis zu einem solchen im Wege stehen, der Wehrdienstpflicht, wenn er seinen ständigen Wohnsitz hier im Lande – ausgenommen die Färøer, Island oder die dänischen Besitzungen außerhalb Europas – aufschlägt«¹⁴⁾.

Diese Regelung der Wehrpflichtfrage in Dänemark beruhte auf der historischen Entwicklung der Grundlagen der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in Dänemark. Nach früherer dänischer Auffassung war die Staatszugehörigkeit mit den sich daraus ergebenden Pflichten lediglich eine Folge des Wohnsitzes in Dänemark. Daneben entwickelte sich seit 1776 das sogenannte »*Indfødsret*« (Eingeborenenrecht oder Indigenat), das auf Grund der Geburt im Inland oder durch förmliche Naturalisation erworben wurde. Die mit dem *Indfødsret* verbundene Rechtsstellung war ursprünglich nur ein besonderes qualifizierendes Erfordernis für die Erlangung besonderer Rechte

¹²⁾ Die Hinweise auf die historischen Grundlagen der dänischen Gesetzgebung verdanken die Verfasser Herrn Knud Larsen vom dänischen Innenministerium.

¹³⁾ § 1 des Gesetzes vom 8. 6. 1912 (Kongeriget Danmarks Love, 1913, Bd. 2, S. 1143): »Enhver Mand, der har dansk Indfødsret (Indfødsr. 15 Jan. 1776 m. Cit.), er Værnepligten undergigen. Dog ere de, der ere fødte paa Færøerne, Island eller de danske Besiddelser udenfor Europa, fritagne for Værnepligten, saa længe de ikke erhverve fast Hjem i den øvrige Del af den danske Stat».

¹⁴⁾ Deutsche Übersetzung des § 2 des Gesetzes vom 8. 6. 1912 (Kongeriget Danmarks Love, 1913, Bd. 2, S. 1143): »(L. Nr. 42, 19 Marts 98, § 10). De, der ikke have dansk Indfødsret, blive, for saa vidt ikke Overenskomst med en fremmed Stat (Dekl. 14 Jun. 69. Pat. Nr. 25, 18 Marts 73, Art. 1 Pat. Nr. 86, 28 Jul. 75, Art. 8. B. Nr. 88, 3 Ap. 95, Art. 2. B. Nr. 131, 26 Jun. s. A. Art. 3. B. Nr. 236, 11 Nov. 10 Art. 2. B. Nr. 177, 5 Jun. 12, Art. 1 Nr. 6) eller undersaatligt Forhold til en saadan (L. Nr. 40, 4 Ap. 73) er til Hinder derfor, Værnepligten undergigen, naar de erhverve fast Hjem her i Landet udenfor Færøerne, Island eller de danske Besiddelser udenfor Europa».

(z. B. Einstellung im Staatsdienst, aktives und passives Wahlrecht), bis sie im Laufe der Entwicklung praktisch mit dem Begriff der Staatsangehörigkeit zusammenfiel. Dieser Rechtsentwicklung ist in der Gesetzgebung nicht in allen Bestimmungen sofort Rechnung getragen worden, so daß in dem Wehrpflichtgesetz von 1912 die Wehrpflicht noch an den Wohnsitz in Dänemark geknüpft wurde. Allerdings hat dieses Gesetz bereits den Vorbehalt gemacht, daß der Wehrpflicht eines Ausländers in Dänemark nicht sein »Untertanenverhältnis« (*undersaatligt Forhold*) zu seinem Heimatstaat, d. h. seine staatsbürgerlichen Pflichten gegenüber seinem Heimatstaat entgegenstehen durften; insbesondere wurde dabei an den Fall gedacht, daß der betreffende Ausländer in einem Wehrverhältnis zu seinem Heimatstaat stand.

Dänemark hat darüber hinaus zahlreiche vertragliche Vereinbarungen mit anderen Staaten über die gegenseitige Befreiung der Staatsangehörigen vom Wehrdienst geschlossen, so daß die Frage der Zulässigkeit der Verpflichtung von Ausländern zum Wehrdienst kaum praktisch geworden ist. Deutschland hat in einer Note vom 28. März 1924 geltend gemacht, daß das dänische Gesetz mit dem Völkerrecht in Widerspruch stehe. Dänemark hat dies in einer Note vom 24. März 1926 bestritten¹⁵⁾. Die Kontroverse wurde durch den Abschluß des deutsch-dänischen Abkommens vom 28. Oktober 1926 über die Befreiung der beiderseitigen Staatsangehörigen vom Wehrdienst im anderen Lande beendet¹⁶⁾.

Das neue dänische Wehrpflichtgesetz vom 11. Juni 1954 hat das Wehrpflichtgesetz von 1912 aufgehoben und nunmehr die Wehrpflicht ausschließlich auf die dänischen Staatsangehörigen beschränkt:

»Jeder dänische Mann ist der Wehrpflicht unterworfen. Wer zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kann durch Abkommen auf Gegenseitigkeit von der Wehrpflicht befreit werden«¹⁷⁾.

¹⁵⁾ Aus dem Text der bisher unveröffentlichten, vom dänischen Außenministerium zum Abdruck zur Verfügung gestellten Note: «... A l'avis du Gouvernement Royal on ne saurait constater l'existence actuelle d'une règle internationale généralement reconnue d'après laquelle tous les étrangers sans réserve doivent être exemptés du service militaire obligatoire dans le pays où ils se sont établis sans y avoir été formellement naturalisés. Quant à la législation danoise à ce sujet, j'ai l'honneur d'attirer votre attention sur le fait qu'en vertu de l'art. 2 de la loi du 8 juin 1912, un étranger domicilié en Danemark est exempté du service militaire obligatoire en ce pays s'il existe une convention avec le Gouvernement de sa patrie, ou si sa situation comme ressortissant étranger s'oppose à son appel sous les drapeaux danois. Suivant cette dernière règle, un étranger domicilié en Danemark sera exempté du service militaire, non seulement s'il a effectué son service dans l'armée de son propre pays, mais aussi s'il est tenu à y retourner pour remplir ses devoirs militaires...».

¹⁶⁾ Notenwechsel vom 28. 10. 1926, abgedruckt Martens Nouveau Recueil Général de Traités, Serie III, Bd. 20, S. 151 f.

¹⁷⁾ Deutsche Übersetzung des § 1 des Gesetzes

Im übrigen ist lediglich noch der freiwillige Eintritt ausländischer Staatsangehöriger in die Dienste der Wehrmacht unter besonderen Voraussetzungen vorgesehen¹⁸⁾.

2. Norwegen

Aus einem britischen Bericht vom Jahre 1869 ist bekannt, daß ein britischer Staatsangehöriger auf Grund eines norwegischen Wehrgesetzes von 1857 zum Wehrdienst herangezogen und seitens der britischen Regierung die Freistellung ihres Staatsangehörigen mit der Begründung verlangt wurde, daß auch die norwegischen Staatsangehörigen in Großbritannien nicht zur Wehrpflicht herangezogen würden¹⁹⁾. Auf der 2. Haager Konferenz von 1907 hat der norwegische Delegierte darauf hingewiesen, daß Norwegen nicht nur die eigenen Staatsangehörigen, sondern auch die in Norwegen wohnhaften Ausländer der Wehrpflicht unterwerfe²⁰⁾.

Das norwegische Wehrpflichtgesetz vom 21. Juni 1929 unterwarf in erster Linie die norwegischen Staatsbürger mit »Eingeborenenrecht« (*Innfødsrett*) der Wehrpflicht²¹⁾; das Gesetz erstreckte jedoch darüber hinaus die Wehrpflicht – ebenso wie das dänische Wehrpflichtgesetz von 1912 – auch auf diejenigen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Norwegen errichtet hatten, machte jedoch – ebenso wie das dänische Wehrpflichtgesetz von 1912 – den Vorbehalt, daß die betreffenden Ausländer dann nicht der Wehrpflicht unterlagen, wenn dem eine Vereinbarung mit ihrem Heimatstaat über die Befreiung von der Wehrpflicht oder ihr staatsbürgerliches Verhältnis zu ihrem Heimatstaat im Wege stand:

»Andere Personen, die ihren Wohnsitz in Norwegen errichtet haben, können in demselben Umfang zum Wehrdienst eingezogen werden, sofern keine Vereinbarung mit einem fremden Staat oder ein besonderes Untertanenverhältnis zu einem solchen im Wege steht. Doch sollen solche Wehrpflichtige vom Militärdienst befreit sein, solange sich Norwegen im Krieg mit deren Heimatstaat befindet«²²⁾.

Diese Regelung beruhte auf den gleichen historischen Grundlagen wie das dänische Wehrpflichtgesetz von 1912; sie ging ebenfalls wie letzteres noch von der Auffassung aus, daß das »Untertanenverhältnis« und die sich daraus

¹⁸⁾ § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

¹⁹⁾ Borchard, a. a. O., S. 64 f.

²⁰⁾ Deuxième Conférence Internationale de la Paix, Actes et Documents, Bd. 3, S. 207 f.

²¹⁾ § 6 Abs. 1 des Gesetzes (Norges Lov 1682–1948, S. 1640): «Enhver mannlig norsk statsborger, som har innfødsrett og som har den nødvendige tjenstdyktighet, er pliktig til efter utskrivning å avtjene verneplikt, således som i det følgende bestemmes».

²²⁾ Deutsche Übersetzung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. 6. 1929, Norges Lov 1682–1948 (1950), S. 1640: «Andre menn, som er hjemmehørende her i riket, kan pålegges verneplikt i samme omfang, forsåvidt ingen konvensjon med fremmed stat eller under-

ergebende Wehrpflicht aus dem ständigen Wohnsitz auf norwegischem Boden folge.

Die norwegischen Behörden haben von der gesetzlichen Wehrpflicht ausländischer Staatsangehöriger praktischen Gebrauch gemacht. In den Jahresberichten des politischen Departements der schweizerischen Bundesregierung wird über die Heranziehung schweizerischer Staatsangehöriger durch die norwegischen Aushebungsbehörden berichtet²³). Die Angelegenheit ist zwischen der Schweiz und Norwegen durch eine Vereinbarung vom 8. Mai 1950/27. März 1951 über die gegenseitige Befreiung der im Gebiet des anderen Teiles wohnhaften beiderseitigen Staatsangehörigen von jedem direkten oder indirekten Wehrdienst sowie von jeder Wehrpflichtersatzabgabe erledigt worden²⁴). Norwegen hat auch mit anderen Staaten entsprechende Vereinbarungen getroffen²⁵).

Das neue norwegische Wehrpflichtgesetz vom 17. Juli 1953 hat das Wehrpflichtgesetz von 1929 aufgehoben und nunmehr – ebenso wie das neue dänische Wehrpflichtgesetz – die Wehrpflicht ausschließlich auf die norwegischen Staatsbürger beschränkt:

»Jeder norwegische männliche Staatsbürger unterliegt vom 1. Januar des Jahres, in dem er sein 20. Lebensjahr vollendet, bis zum Ende des Jahres, in dem er sein 44. Lebensjahr vollendet, . . . der Wehrpflicht. Besitzt er gleichzeitig eine fremde Staatsbürgerschaft, so ist er nicht in Norwegen der Wehrpflicht unterworfen, sofern dem ein Übereinkommen mit dem fremden Staat im Wege steht«²⁶).

Das Gesetz sieht ferner vor, daß durch Regierungsverordnung auch Personen, die nicht norwegische Staatsangehörige sind, aber in Norwegen beheimatet sind, der Wehrpflicht unterworfen werden können, sofern nicht Befreiungsvereinbarungen mit dem Heimatstaat des betreffenden Ausländers oder der Kriegszustand mit diesem im Wege stehen:

»Innerhalb der Schranken, die sich aus einem Übereinkommen mit einem fremden Staat ergeben, kann der König bestimmen, daß auch eine solche Person der Wehrpflicht unterliegt, die, ohne norwegischer Staatsbürger zu sein, im Inland beheimatet ist. Eine solche wehrpflichtige Person soll jedoch vom Wehr-

såttlig forhold til en sådan måtte være til hinder derfor. Dog skal sådanne vernepliktige være fri for militærtjeneste, så lenge staten er i krig med deres fødeland».

²³) Geschäftsbericht des Bundesrats an die Bundesversammlung 1949, S. 75.

²⁴) P r o b s t, Zwischenstaatliche Abgrenzung der Wehrpflicht, 1955, S. 62.

²⁵) H a m b r o, Norsk Fremmedrett (1950), S. 156, Anm. 35.

²⁶) Deutsche Übersetzung des § 3 des Gesetzes vom 17. 7. 1953. Der norwegische Text (Norsk Lovtidend, Avd. 1, 1953, S. 816) lautet wie folgt: «Norsk mannlig statsborger er etter utskrivning vernepliktig fra 1. januar i det år han fyller 20 til utgangen av det år han fyller 44. Er han samtidig fremmed statsborger, er han ikke vernepliktig her i riket, såfremt konvensjon med den fremmede stat er til hinder for det».

dienst befreit sein, solange Norwegen sich im Krieg mit dem Staat befindet, dessen Staatsbürger sie ist oder zuletzt gewesen ist«²⁷⁾).

Diese Ermächtigung des Gesetzes dürfte in erster Linie den Zweck haben, der Regierung eine günstigere Verhandlungsposition gegenüber Staaten zu sichern, die norwegische Staatsangehörige zum Wehrdienst heranziehen bzw. mit denen Vereinbarungen über die gegenseitige Befreiung der beiderseitigen Staatsangehörigen vom Wehrdienst im anderen Lande erstrebt werden.

3. Frankreich

Die französische Wehrgesetzgebung hat die Wehrpflicht bis zum Jahre 1939 auf die französischen Staatsangehörigen beschränkt²⁸⁾. Durch die Verordnungen vom 12. April 1939 und 20. Juli 1939²⁹⁾ wurden auch Staatenlose und Ausländer, die Asylrecht in Frankreich in Anspruch genommen hatten, in gewissem Umfang der militärischen Dienstpflicht unterworfen. Ein asylberechtigter Ausländer konnte jedoch erklären, daß er sich nicht mehr als solcher betrachte, konnte sich aber dann nicht mehr auf sein Asylrecht berufen und mußte mit Ausweisung rechnen³⁰⁾. Durch Gesetz vom 4. November 1953 hat Frankreich nunmehr sein Wehrpflichtgesetz dahin ergänzt, daß auch ausländische Staatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in Frankreich haben oder sich länger als ein Jahr dort aufhalten, in dem gleichen Umfang der Wehrpflicht unterliegen, in dem die französischen Staatsangehörigen in dem Heimatstaat der betreffenden ausländischen Staatsangehörigen zum Wehrdienst herangezogen werden³¹⁾:

« Les ressortissants étrangers, âgés de dix-huit ans six mois à vingt-cinq ans révolus, résidant en France de façon permanente ou y séjournant plus d'une année, en une ou plusieurs fois, sont assujettis au service militaire en France dans des conditions assurant une réciprocité avec les dispositions en vigueur dans leur pays d'origine en ce qui concerne les ressortissants français ».

Diese gesetzliche Maßnahme ist, wie sich aus ihrer Begründung ergibt, durch das neue Wehrpflichtgesetz der Vereinigten Staaten von 1951 ausgelöst worden und ist eine reine Retorsions- bzw. Repressalienmaßnahme, um die Be-

²⁷⁾ Deutsche Übersetzung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 7. 1953. Der norwegische Text (Norsk Lovtidend, Avd. 1, 1953, S. 816) lautet wie folgt: «Med de begrensninger som følger av konvensjon med fremmed stat, kan Kongen bestemme at verneplikt skal pålegges også menn som uten å være norske statsborgere hører hjemme her i riket. Dog skal slik vernepliktig være fri for militærtjeneste så lenge staten er i krig med det land hvor han er eller sist var statsborger».

²⁸⁾ Loi relative au recrutement de l'armée vom 31. 3. 1928 (Rec. Sirey 1929, S. 2209).

²⁹⁾ Rec. Dalloz 1939, S. 332.

³⁰⁾ Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 20. 7. 1939.

³¹⁾ Art. 2 des Gesetzes Nr. 53-1081 vom 4. 11. 1953 zur Änderung des Rekrutierungsgesetzes vom 31. 3. 1928 (J. O., Lois et Décrets, 1953, S. 9983).

freierung der französischen Staatsangehörigen von der als ungerechtfertigt betrachteten Heranziehung zum Wehrdienst in den Vereinigten Staaten oder anderen Staaten zu erreichen ³²⁾).

II. Die Einwanderungsländer

Unter den Einwanderungsländern haben zuerst die Vereinigten Staaten in ihrer Gesetzgebung den Grundsatz der Heranziehung der in ihrem Gebiet niedergelassenen ausländischen Staatsangehörigen zum Wehrdienst durchgeführt; Kanada und Australien sind dem Beispiel der Vereinigten Staaten gefolgt.

1. Die Vereinigten Staaten von Amerika

a) Die Praxis im 19. Jahrhundert

Bis zum amerikanischen Bürgerkrieg ist in den offiziellen Äußerungen der Regierung der Vereinigten Staaten immer wieder der Grundsatz zu finden, daß Ausländer, solange sie nicht die amerikanische Staatsbürgerschaft erworben hätten, nicht zum Wehrdienst herangezogen werden dürften ³³⁾. So enthielt z. B. eine Äußerung des amerikanischen Außenministers vom 14. August 1862 den folgenden eindeutigen Satz:

“There is no principle more distinctly and clearly settled in the law of nations, than the rule that resident aliens not naturalized are not liable to perform military service” ³⁴⁾.

Diesem Satz folgte allerdings die Einschränkung, daß ein Ausländer, der in den Vereinigten Staaten das Wahlrecht ausgeübt habe, seinen Status als Ausländer verwirkt habe und der Wehrpflicht unterläge ³⁵⁾. Am 3. März 1863

³²⁾ Vgl. Exposé des Motifs der französischen Regierung zu der Gesetzesänderung (J. O., Ass. Nat., Documents Parlementaires, Nr. 2625 [Session 1952], S. 219 f.): « Il y a donc, faute de convention, dont il appartenait au Gouvernement français de prendre l'initiative, une différence de traitement pour le moins choquante, entre le régime auquel sont soumis les citoyens américains résidant ou séjournant en France et celui qui est imposé par les États-Unis aux citoyens français résidant ou séjournant dans ce pays, alors que la France est, comme les États-Unis, signataire du pacte Atlantique et membre du N. A. T. O.

Dans ces conditions, et en attendant qu'un accord de stricte réciprocité intervienne entre la France et divers pays étrangers, et notamment les États-Unis d'Amérique, nous vous demandons d'adopter la proposition de loi suivante, dont l'urgence n'est pas contestable, en l'absence de négociations directes, officielles, qui auraient dû être entreprises de longue date par le Gouvernement, dans l'esprit même du pacte Atlantique ».

³³⁾ Moore, A Digest of International Law, Bd. 4, S. 52–54.

³⁴⁾ Moore, a. a. O., S. 53.

³⁵⁾ “It is proper to state, however, that in every case where an alien has exercised suffrage in the United States, he is regarded as having forfeited his allegiance to his native sovereign, and he is in consequence of that act like any citizen liable to perform military service” (a. a. O., S. 53 f.).

erließ der nordstaatliche Kongreß ein Wehrpflichtgesetz, wonach auch ausländische Staatsangehörige, sofern sie durch Einreichung der sogenannten *first papers* ihre Absicht bekundet hatten, die amerikanische Staatsbürgerschaft zu erwerben, oder das Wahlrecht erhalten und ausgeübt hatten, zum Wehrdienst eingezogen werden konnten³⁶⁾. Der amerikanische Außenminister ging daraufhin in einer späteren Äußerung soweit, zu erklären, daß es einem Staat in außergewöhnlichen Notlagen gestattet sein müsse, auch die im Lande wohnhaften Ausländer zum Wehrdienst heranzuziehen³⁷⁾. Auf Vorschlag der britischen Regierung, die gegen die Heranziehung ihrer Staatsangehörigen protestiert hatte, ließ die amerikanische Regierung am 8. Mai 1863 das Wehrpflichtgesetz dahin ergänzen, daß diejenigen Ausländer von der Wehrpflicht freigestellt würden, die ihre erklärte Absicht, amerikanische Bürger zu werden, widerrufen und binnen 65 Tagen die Vereinigten Staaten verlassen würden³⁸⁾; Interventionen anderer Staaten zugunsten ihrer Staatsangehörigen, die von diesem Optionsrecht keinen Gebrauch gemacht hatten, sind nicht bekannt geworden³⁹⁾. Da es sich jedoch bei dem amerikanischen Bürgerkrieg trotz seines Ausmaßes vom Standpunkt des Völkerrechts aus um einen internen Konflikt handelte und allgemein anerkannt ist, daß zur Bekämpfung innerer Gefahren auch die im Lande wohnhaften Ausländer herangezogen werden dürfen, kommt diesen Vorgängen nur eine begrenzte Präzedenzwirkung zu.

Das Wehrpflichtgesetz von 1898⁴⁰⁾ anlässlich des amerikanisch-spanischen Krieges wiederholte die Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes von 1863, ohne jedoch ein Optionsrecht für die betroffenen Ausländer zur Verzichtserklärung auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft und zum Verlassen des Landes vorzusehen. Infolge der kurzen Dauer des Krieges und der großen Zahl der Freiwilligen haben diese gesetzlichen Bestimmungen zu keiner Kontroverse geführt⁴¹⁾.

b) Das Wehrpflichtgesetz von 1917

Ebenso wie die Wehrpflichtgesetze von 1863 und 1898 unterwarf auch das Wehrpflichtgesetz vom 18. Mai 1917⁴²⁾ alle Ausländer, die ihre Absicht

³⁶⁾ 12 Stat. 731.

³⁷⁾ Moore, a. a. O., Bd. 4, S. 57: "This Government is not disposed to draw in question the right of a nation in a case of extreme necessity to enroll in the military forces all persons within its territories, whether citizens or domiciled foreigners".

³⁸⁾ Moore, a. a. O., Bd. 4, S. 56; 13 Stat. 732.

³⁹⁾ Fitzhugh-Hyde, a. a. O., S. 373.

⁴⁰⁾ 30 Stat. 361.

⁴¹⁾ Fitzhugh-Hyde, a. a. O., S. 375.

⁴²⁾ 40 Stat. 77.

bekundet hatten, amerikanische Bürger zu werden, der Wehrpflicht – feindliche Staatsangehörige ausgenommen:

“Such draft as herein provided shall be based upon liability to military service of all male citizens or male persons not alien enemies who have declared their intention to become citizens . . .”⁴³⁾.

Anträge, auch diejenigen Ausländer in den Vereinigten Staaten zum Wehrdienst heranzuziehen, die nicht oder noch nicht ihre Absicht bekundet hatten, amerikanische Bürger zu werden, drangen damals im Kongreß nicht durch⁴⁴⁾.

Auf die zahlreichen Proteste der Heimatstaaten der betroffenen Ausländer, die sich teils auf das allgemeine Völkerrecht, teils auf die mit den Vereinigten Staaten geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen über die Befreiung ihrer Staatsangehörigen von der Wehrpflicht beriefen⁴⁵⁾, wurde das Wehrpflichtgesetz am 9. Juli 1918⁴⁶⁾ dahin abgeändert, daß Angehörige neutraler⁴⁷⁾ Staaten ihre Befreiung von der Wehrpflicht erwirken konnten, wenn sie ihre Erklärung, amerikanischer Bürger werden zu wollen, widerriefen; sie waren dadurch zwar nicht, wie unter dem Gesetz von 1863, zum Verlassen der Vereinigten Staaten gezwungen, verloren damit aber für immer die Fähigkeit, amerikanische Bürger zu werden:

“ . . . a citizen or subject of a country neutral in the present war who has declared his intention to become a citizen of the United States shall be relieved from liability to military service upon his making a declaration, in accordance with such regulations as the President may prescribe, withdrawing his intention to become a citizen of the United States, which shall operate and be held to cancel his declaration of intention to become an American citizen and he shall forever be debarred from becoming a citizen of the United States”⁴⁸⁾.

Die Rechtsfolge, daß Ausländer durch den Widerruf ihrer Einbürgerungsabsicht für immer vom Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen bleiben, wurde jedoch 1931 zugunsten derjenigen, die ihren Widerruf erst nach dem Waffenstillstand 1918 erklärt hatten, wieder aufgehoben⁴⁹⁾.

⁴³⁾ Sec. 2.

⁴⁴⁾ Fitzhugh-Hyde, a. a. O., S. 376.

⁴⁵⁾ Hackworth, Digest of International Law, Bd. 3, S. 603–605, 608–611.

⁴⁶⁾ 40 Stat. 885; Fed. Stat. Ann. 1918 Suppl. S. 884 ff., 894.

⁴⁷⁾ Mit den alliierten Staaten wurden besondere Vereinbarungen über die Heranziehung der beiderseitigen Staatsangehörigen geschlossen (Hackworth, a. a. O., Bd. 3, S. 611–612).

⁴⁸⁾ Fed. Stat. Ann. 1918 Suppl. 895.

⁴⁹⁾ 46 Stat. 1087: “ . . . no alien shall be debarred from becoming a citizen of the United States on the ground that he withdrew his intention to become a citizen of the United States in order to secure discharge from the military service, if such withdrawal (and the application therefor) and discharge took place after November 11, 1918”.

Die vorgenannten Befreiungen erstreckten sich nur auf neutrale Ausländer, nicht dagegen auf Staatsangehörige der alliierten Staaten. Die Heranziehung der letzteren führte jedoch zu keinen Kontroversen, da die Vereinigten Staaten mit den alliierten Staaten besondere Vereinbarungen über die Heranziehung der beiderseitigen Staatsangehörigen mit einer Optionsmöglichkeit, im Heer des Heimatstaates zu dienen, abgeschlossen hatten⁵⁰⁾; das Ergänzungsgesetz vom 9. Juli 1918 dehnte vielmehr die Wehrpflicht nunmehr auch auf alle ausländischen Staatsangehörigen alliierter Staaten aus, die noch keine Einbürgerungsabsicht bekundet hatten, sofern die Vereinigten Staaten mit ihrem Heimatstaat derartige Vereinbarungen abgeschlossen hatten⁵¹⁾.

c) *Das Wehrpflichtgesetz von 1940/41*

Das Wehrpflichtgesetz vom 16. September 1940⁵²⁾ unterwarf ebenso wie seine Vorgänger zunächst wiederum alle ausländischen Staatsangehörigen, die ihre Absicht erklärt hatten, amerikanische Bürger zu werden, ohne Ausnahme der Wehrpflicht:

“... every male citizen of the United States, and every male alien residing in the United States who has declared his intention to become such a citizen . . . shall be liable for training and service in the land or naval forces of the United States”⁵³⁾.

Auf die Proteste neutraler Staaten erklärte die amerikanische Regierung,

⁵⁰⁾ Hackworth, a. a. O., Bd. 3, S. 611 f.; Foreign Relations of the United States, 1918, Suppl. 2, S. 648–732; Vereinbarungen mit Kanada vom 3. 6. 1918 (40 Stat. 1624), mit Frankreich vom 3. 9. 1918 (40 Stat. 1629), mit Großbritannien vom 3. 6. 1918 (40 Stat. 1620), mit Griechenland vom 30. 8. 1917 (40 Stat. 1637) und mit Italien vom 24. 8. 1918 (40 Stat. 1633).

⁵¹⁾ 40 Stat. 885; Fed. Stat. Ann. 1918 Suppl. 894, 895: “... the President may by proclamation set a day . . . for military service of male aliens within designated ages residing within the United States who are citizens or subjects of a foreign country with whose Government the United States has concluded or hereafter concludes a convention or agreement in accordance with the terms of which its citizens or subjects within designated ages, residing within the United States, become under certain conditions liable to be drafted into the military service of the United States . . . That any such alien, when registered, shall be and remain liable to military service in the forces of the United States and subject to draft under the provisions of said convention or agreement . . . unless during the period specified in the convention or agreement concluded with the country whereof he is a citizen or subject and designated in the President's proclamation, he shall have enlisted or enrolled in the military forces of his own country or returned to his own country for the purpose of enlisting or enrolling in its military forces, or unless the country whereof he is a citizen or subject, through its diplomatic representatives, in accordance with the terms of the convention or agreement concluded between the United States and such foreign country, shall issue to such alien a certificate of exemption from military service”.

⁵²⁾ 54 Stat. 885.

⁵³⁾ Sec. 3 (a) des Gesetzes.

daß die betroffenen Ausländer ebenso wie im ersten Weltkrieg die Erklärung, amerikanische Bürger zu werden, widerrufen und sich dadurch von der Wehrpflicht befreien könnten⁵⁴⁾. Um dem eine hinreichende Rechtsgrundlage zu geben, wurde am 20. Dezember 1941⁵⁵⁾ auf Empfehlung des Außenministers⁵⁶⁾ folgender Zusatz zu Sec. 3 (a) des Wehrgesetzes erlassen:

“... *Provided*, That any citizen or subject of a neutral country shall be relieved from liability for training and service under this Act if, prior to his induction into the land or naval forces, he has made application to be relieved from such liability in the manner prescribed by and in accordance with rules and regulations prescribed by the President, but any person who makes such application shall thereafter be debarred from becoming a citizen of the United States”.

Gleichzeitig wurde durch dasselbe Abänderungsgesetz die Wehrpflicht auf alle ausländischen Staatsangehörigen ausgedehnt, die ihren ständigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten hatten (“every male person ... residing in the United States”), gleichgültig, ob sie eine Einbürgerungsabsicht bekundet hatten oder nicht; andererseits wurden die feindlichen Staatsangehörigen von der Wehrpflicht ausgenommen.

Damit waren alle in den Vereinigten Staaten wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme der feindlichen Staatsangehörigen, der Wehrpflicht unterworfen, jedoch mit folgender Einschränkung:

- a) alle neutralen ausländischen Staatsangehörigen – mit und ohne Einbürgerungsabsicht – konnten sich vom Wehrdienst freistellen lassen, mußten aber damit in Kauf nehmen, für immer vom späteren Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen zu sein;
- b) die alliierten Staatsangehörigen hatten zwar keine Befreiungsmöglichkeit, hatten aber, soweit sie noch keine Einbürgerungsabsicht bekundet hatten, auf Grund der – wie im ersten Weltkrieg – mit den wichtigsten alliierten Staaten geschlossenen Vereinbarungen⁵⁷⁾ die Optionsmöglichkeit, in den Streitkräften ihres Heimatstaates zu dienen.

⁵⁴⁾ Probst, a. a. O., S. 94.

⁵⁵⁾ 55 Stat. 844.

⁵⁶⁾ Department of State Bulletin vom 19. 4. 1941, S. 478: “Some of these complaints are based on treaty provisions and the Mexican Embassy has taken the position that the drafting of its nationals for military service is contrary to the principles of international law. The Department is desirous of honoring the treaty obligations of this Government, and after conferences with the other interested agencies of the Government, it has concluded that the appropriate way to solve the problem is by the amendment of the Selective Training and Service Act. It is therefore suggested that the proposed amendment, a copy of which is enclosed, be enacted into law”.

⁵⁷⁾ Vereinbarungen bestanden mit Australien, Belgien, Brasilien, El Salvador, Griechenland, Großbritannien, Indien, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Mexiko, Neuseeland, Nieder-

d) Das Wehrpflichtgesetz von 1951

Als sich die Vereinigten Staaten nach dem zweiten Weltkrieg im Jahre 1948 entschlossen, die allgemeine Wehrpflicht beizubehalten, übernahm das Wehrpflichtgesetz vom 24. Juni 1948⁵⁸⁾ die Regelung des Kriegswehrpflichtgesetzes von 1940/41. Danach wurden alle männlichen Ausländer bestimmter Altersgruppen, die einen ständigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten begründet hatten ("residing in the United States"), der Wehrpflicht unterworfen⁵⁹⁾; ausgenommen wurden lediglich

- a) diplomatisches Personal und
- b) sonstige vom Präsidenten durch Verordnung zu bestimmende Personengruppen, sofern sie nicht die Absicht bekundet hatten, amerikanische Staatsbürger zu werden⁶⁰⁾.

Jeder Ausländer, der nach den Bestimmungen des Gesetzes wehrpflichtig wurde, konnte jedoch einen Antrag stellen, von der Wehrpflicht befreit zu werden; dieser Antrag schloß den Antragsteller vom Erwerb der amerikanischen Staatsbürgerschaft aus⁶¹⁾.

Das Wehrpflichtgesetz von 1948 wurde durch ein Änderungsgesetz vom 19. Juni 1951⁶²⁾ unter anderem auch hinsichtlich der Wehrpflicht der Ausländer in wesentlichen Punkten geändert. Der Universal Military Training and Service Act, wie das Wehrpflichtgesetz seitdem heißt, unterscheidet nunmehr folgende Kategorien von Ausländern, die der Wehrpflicht unterworfen sind:

lande, Norwegen, Polen und der Südafrikanischen Union (Documents on American Foreign Relations, Bd. 5, 1942-1943, S. 92).

⁵⁸⁾ Selective Service Act of 1948; 62 Stat. 604.

⁵⁹⁾ Sec. 4 (a): "Except as otherwise provided in this title, every male citizen of the United States, and every other male person residing in the United States, who is between the ages of nineteen and twenty-six, at the time fixed for his registration, or who attains the age of nineteen after having been required to register pursuant to section 3 of this title, shall be liable for training and service in the armed forces of the United States".

⁶⁰⁾ Sec. 6 (a): "... foreign diplomatic representatives, technical attachés of foreign embassies and legations, consuls general, consuls, vice consuls, and other consular agents of foreign countries who are not citizens of the United States, and members of their families, and persons in other categories to be specified by the President, residing in the United States, and who have not declared their intention to become citizens of the United States, shall not be required to be registered under section 3 and shall be relieved from liability for training and service under section 4 (b)".

⁶¹⁾ Sec. 4 (a): "Any citizen of a foreign country, who is not deferrable or exempt from training and service under the provisions of this title (other than this subsection), shall be relieved from liability for training and service under this title if, prior to his induction into the armed forces, he has made application to be relieved from such liability in the manner prescribed by and in accordance with rules and regulations prescribed by the President; but any person who makes such application shall thereafter be debarred from becoming a citizen of the United States".

⁶²⁾ 65 Stat. 75.

- a) Alle männlichen Ausländer bestimmter Altersklassen, die zum dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten zugelassen worden sind ⁶³).
- b) Alle männlichen Ausländer bestimmter Altersklassen, die sich bereits länger als ein Jahr in den Vereinigten Staaten aufhalten ⁶⁴).

Ausgenommen sind nur bestimmte Gruppen von Ausländern, die durch das Gesetz und die hierzu ergangenen Verordnungen des Präsidenten von der Verpflichtung zur Registrierung und Ableistung des Wehrdienstes befreit sind ⁶⁵): das ausländische diplomatische Personal, Beamte ausländischer Regierungen und internationaler Organisationen und sonstige Ausländer, die als Studenten, Teilnehmer eines Austauschprogramms oder zum Zwecke einer vorübergehenden oder saisonalen Beschäftigung auf Grund einer Vereinbarung mit dem Heimatstaat des betreffenden Ausländers für eine vorübergehende Zeit zur Einreise in die Vereinigten Staaten zugelassen worden sind. Durch einen Zusatz zum Wehrpflichtgesetz vom 30. Juni 1955 können ferner Staatsangehörige eines verbündeten Staates (z. B. NATO), die in ihrem Heimatstaat Wehrdienst geleistet haben, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vom Wehrdienst befreit werden ^{65a}).

Diejenigen Ausländer, die nicht zum dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten zugelassen worden sind, aber nach Ablauf eines Jahres wehrpflichtig werden, können beantragen, wegen ihrer Ausländereigenschaft davon befreit zu werden. Dieser Antrag hat zur Folge, daß sie dadurch für immer vom Erwerb der Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten ausgeschlossen sind ⁶⁶).

⁶³) U. S. C. A. Title 50, App. Sec. 454 (a): "Except as otherwise provided in this title (sections 451-454 and 455-471 of this Appendix), every male citizen of the United States and every male alien admitted for permanent residence, who is between the ages of 18 years and 6 months and 26 years, at the time fixed for his registration, or who attains the age of 18 years and 6 months after having been required to register pursuant to section 3 of this title (section 453 of this Appendix), or who is otherwise liable as provided in section 6 (h) of this title (section 456 [h] of this Appendix), shall be liable for training and service in the Armed Forces of the United States ..."

⁶⁴) Sec. 454 (a): "... That any male alien who is between the ages of 18 years and 6 months and 26 years, at the time fixed for registration, or who attains the age of 18 years and 6 months after having been required to register pursuant to section 3 of this title (section 453 of this Appendix), or who is otherwise liable as provided in section 6 (h) of this title (section 456 [h] of this Appendix), who has remained in the United States in a status other than that of a permanent resident for a period exceeding one year (other than an alien exempted from registration under this title [sections 451-454 and 455-471 of this Appendix] and regulations prescribed thereunder) shall be liable for training and service in the Armed Forces of the United States ..."

⁶⁵) § 1611.2 der Selective Service Regulations in der Fassung v. 25. 9. 1951 (E. O. 10292, 16 F. R. 9862).

^{65a}) Public Law 118, 84th Cong., 1st Sess.

⁶⁶) Sec. 454 (a): "... except that any such alien shall be relieved from liability for training and service under this title ... if, prior to his induction into the Armed Forces he

Die neuen Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes von 1951 müssen im Hinblick auf das neue Einbürgerungs- und Einwanderungsgesetz vom 27. Juni 1952⁶⁷⁾ verstanden werden, das nunmehr nur noch zwischen *immigrants*, d. h. zum dauernden Aufenthalt zugelassenen Ausländern und *nonimmigrants*, d. h. bestimmten, wegen des andersartigen Zweckes ihres Aufenthaltes nicht als Einwanderer klassifizierten Ausländergruppen unterscheidet, ohne auf die Abgabe der – nunmehr nur noch fakultativen – förmlichen Erklärung der Einbürgerungsabsicht abzustellen. Zu den *nonimmigrants* zählen nicht nur diejenigen Ausländer, die unter Aufrechterhaltung ihres ausländischen Wohnsitzes für vorübergehende Zeit ein- oder durchreisen⁶⁸⁾, sondern auch solche Ausländer, die auf Grund eines Handels- und Niederlassungsvertrages ihres Heimatstaates mit den Vereinigten Staaten berechtigt sind, sich zur Förderung des Handels zwischen den Vereinigten Staaten und ihrem Heimatstaat in den Vereinigten Staaten niederzulassen (sogenannte *treaty traders*), oder die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, an dem sie finanziell beteiligt sind oder sich beteiligen wollen, zu fördern oder zu leiten (sogenannte *treaty investors*)⁶⁹⁾; diese letzteren erhalten für die Dauer ihres Aufenthalts eine zwar befristete, aber jederzeit – solange die Voraussetzun-

has made application to be relieved from such liability in the manner prescribed by and in accordance with rules and regulations prescribed by the President; but any alien who makes such application shall thereafter be debarred from becoming a citizen of the United States ...”.

⁶⁷⁾ 66 Stat. 163.

⁶⁸⁾ 66 Stat. 166, Sec. 101 (a) (15); U. S. C. A. Title 8, § 1101 (a) (15) Buchstabe (A) ff. Hierzu gehören z. B. *temporary visitors* und *temporary workers*, d. h. Ausländer, die ohne Aufgabe ihres ausländischen Wohnsitzes die Vereinigten Staaten vorübergehend aus geschäftlichen Gründen, besuchsweise, im Rahmen eines Austauschprogramms oder zur Ausführung bestimmter Arbeiten aufsuchen wollen; *transit aliens* und *crew men*, d. h. durchreisende Ausländer und Mannschaften ausländischer Schiffe und Flugzeuge, die die Vereinigten Staaten passieren; ausländische Studenten, die ohne Aufgabe ihres ausländischen Wohnsitzes lediglich zu Studienzwecken in die Vereinigten Staaten einreisen.

⁶⁹⁾ A. a. O., Buchstabe (E): “an alien entitled to enter the United States under and in pursuance of the provisions of a treaty of commerce and navigation between the United States and the foreign state of which he is a national, and the spouse and children of any such alien if accompanying or following to join him: (i) solely to carry on substantial trade, principally between the United States and the foreign state of which he is a national; or (ii) solely to develop and direct the operations of an enterprise in which he has invested, or of an enterprise in which he is actively in the process of investing, a substantial amount of capital”; Bestimmungen über das Niederlassungsrecht für sogenannte *treaty traders* enthalten die Verträge der Vereinigten Staaten mit folgenden Staaten: Äthiopien, Argentinien, Belgien, Bolivien, Borneo, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Honduras, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kolumbien, Lettland, Liberia, Norwegen, Österreich, Paraguay, Salvador, Spanien, Schweiz, Thailand und Türkei und bezüglich der sogenannten *treaty investors* mit Japan (Auerbach, Immigration Laws of the United States, 1955). Auch der neue noch nicht in Kraft getretene Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag mit der Bundesrepublik von 1954 enthält entsprechende Bestimmungen.

gen weiterhin vorhanden sind – verlängerbare Aufnahmegenehmigung⁷⁰⁾. Alle Ausländer mit *nonimmigrant*-Status rechnen daher nicht zur Gruppe der »für einen dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten zugelassenen Ausländer« (*aliens admitted for permanent residence*) im Sinne des Wehrpflichtgesetzes, die der unbedingten Wehrpflicht unterliegen. Sie könnten sich unter Berufung auf ihre Ausländereigenschaft von der Verpflichtung zum Wehrdienst befreien, verlieren jedoch infolge der Befreiung die Möglichkeit, ihren Status in den eines Einwanderers zu ändern⁷¹⁾ und die Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten zu erwerben⁷²⁾.

Das Wehrpflichtgesetz in seiner neuen Fassung von 1951 steht, soweit es Ausländer mit Einwanderer-Status ohne Befreiungsmöglichkeit für wehrpflichtig erklärt, in Widerspruch zu einer Anzahl von Verträgen der Vereinigten Staaten mit anderen Staaten, die die Staatsangehörigen dieser Staaten von der Wehrpflicht in den Vereinigten Staaten befreien. Zwar gilt nach wie vor eine Bestimmung der Ausführungsverordnung des Präsidenten, wonach Ausländer, die sich auf solche Verträge berufen können, bei der Registrierung unter die Gruppe der nichtwehrpflichtigen Ausländer zu klassifizieren sind⁷³⁾. Das Gesetz bestimmt jedoch nunmehr in Sec. 456 a ausdrücklich, daß der Präsident nicht ermächtigt ist, Ausländer, die zum dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten zugelassen werden, vom Wehrdienst zu befreien, und macht keine Ausnahme zugunsten derjenigen Ausländer, die auf Grund eines Vertrages ihres Heimatstaates mit den Vereinigten Staaten Befreiung beanspruchen können. Die Frage, ob der Universal Military Training and Service Act als späteres Gesetz die Bestimmungen der vor seinem Inkrafttreten geschlossenen Staatsverträge in den Vereinigten Staaten nicht mehr anwendbar macht oder aber so zu interpretieren ist, daß er die vertraglichen Freistellungen stillschweigend zuläßt, ist in einer kürzlichen Entscheidung des 7th Circuit Court of Appeals im Fall *Rumsa v. Hershey* vom 12. Mai 1954 dahin beantwortet worden, daß die Bestimmungen des Universal Military Training and Service Act, soweit sie *aliens admitted for permanent residence* zum Wehrdienst heranziehen, den Exemptionsbestim-

70) Code of Federal Regulations, Title 8, Ch. I, § 214.4.

71) A. a. O., § 1255.

72) 66 Stat. 163, Sec. 315 (a); U. S. C. A. Title 8 § 1426 (a): "... any alien who applies or has applied for exemption or discharge from training or service in the Armed Forces or in the National Security Training Corps of the United States on the ground that he is an alien, and is or was relieved or discharged from such training or service on such ground, shall be permanently ineligible to become a citizen of the United States".

73) § 1622.42 (c) der Selective Regulations in der Fassung v. 25. 9. 1951 (E. O. 10292, 16 F. R. 9862): "In Class IV-C shall be placed any registrant who is an alien and who is certified by the Department of State to be, or otherwise establishes that he is, exempt from military service under the terms of a treaty or international agreement between the United States and the country of which he is a national".

mungen der Staatsverträge vorgehen⁷⁴⁾. Eine Entscheidung des obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten zu dieser Frage liegt jedoch noch nicht vor.

2. Kanada

Kanada hatte die im Verlaufe des ersten Weltkrieges im Jahre 1917 eingeführte allgemeine Wehrpflicht auf britische (kanadische)⁷⁵⁾ Staatsangehörige beschränkt. Auch zu Beginn des zweiten Weltkrieges blieb die aus Anlaß dieses Krieges erneut eingeführte allgemeine Wehrpflicht zunächst auf britische (kanadische)⁷⁵⁾ Staatsangehörige beschränkt. Durch Regierungsverordnung vom 16. September 1942^{75a)} wurden jedoch die National War Service Regulations von 1940 dahin ergänzt, daß nunmehr nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten von Amerika die Wehrpflicht auch auf ausländische Staatsangehörige, die sich im Zeitpunkt ihres Aufrufs bereits länger als ein Jahr in Kanada aufhielten, erstreckt wurde^{75b)}, und zwar:

- a) auf diejenigen ausländischen Staatsangehörigen, die die als Voraussetzung späterer Einbürgerung neu eingeführte *Declaration of Intention* (Be-

⁷⁴⁾ 212 F. 2d 927, 932: "There can be no question but that the Universal Military Training and Service Act as amended authorized the selection and induction of aliens who had been admitted to the United States for permanent residence ..." Section 456 of 50 U. S. C. A. Appendix, which gave to the President broad powers to exempt various classes of aliens, expressly provided: "... except that aliens admitted for permanent residence in the United States shall not be so exempted". ... This Act also provided, 50 U. S. C. A. Appendix, § 467 (a): "Except as provided in this title all laws or any parts of laws in conflict with the provisions of this title are repealed". Such clear language leaves no ambiguity for interpretation. We may only apply such a law as it is written ... If the United States had made a prior treaty ... providing that ... aliens should not be inducted into our armed forces, such a treaty or agreement would be in conflict with the provisions of the Universal Military Training and Service Act as amended, and this later Act of Congress would prevail ...".

⁷⁵⁾ Kanada besaß zu dieser Zeit noch keine, von der britischen unterschiedene, eigene kanadische Staatsangehörigkeit.

^{75a)} Order in Council, P. C. 8343 (The Canada Gazette, 17. 10. 1942).

^{75b)} Section 4 (1) der *National War Service Regulations*: "During the continuance of the state of war now existing, (i) every male British subject who is or who has been at any time subsequent to the 1st day of September, 1939, ordinarily resident in Canada, and (ii) every male person in Canada, other than a non-declarant enemy alien, who has been in Canada throughout the year immediately prior to his being ordered to report under these regulations for medical examination, whether or not he has been temporarily absent from Canada during such year, shall if he is of the ages of twenty years to forty-five years, inclusive, and was on the 15th day of July, 1940, unmarried or a widower without child or children, or has since the said date been divorced or judicially separated or become a widower without child or children, be liable, subject to the provisions of these regulations, to be called out to undergo and perform military training, service or duty, for such period or periods as may from time to time be fixed or determined by proclamation and pursuant to these regulations: Provided that men who, prior to being ordered to report for such military training, service or duty, shall have attained the age of forty-six years, shall not be liable to be called out".

- kundung der Absicht, die britische Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen) ^{75c}) abgegeben hatten oder noch abgaben, ohne jede Befreiungsmöglichkeit.
- b) auf diejenigen ausländischen Staatsangehörigen, die noch keine *Declaration of Intention* abgegeben hatten, mit der Maßgabe, daß
- aa) Staatsangehörige der verbündeten Staaten sich von der Wehrpflicht befreien konnten durch den Nachweis, daß sie bereits in den Wehrdienst ihres Heimatstaates getreten seien ^{75d}).
- bb) Staatsangehörige der neutralen Staaten unter Berufung auf ihre Ausländereigenschaft die Freistellung vom Wehrdienst beantragen konnten ⁷⁶).

Der Antrag eines neutralen Staatsangehörigen auf Freistellung vom Wehrdienst hatte jedoch die Rechtsfolge, daß er vom späteren Erwerb der britischen (kanadischen) Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wurde ^{76a}) und

^{75c}) Order in Council, P. C. 5842 vom 9. 7. 1942 (The Canada Gazette, 24. 10. 1942) Section 2: "An alien residing in Canada and desiring to be naturalized shall make, under oath before, and only in the office of, the clerk of the court in the judicial district in which the applicant resides, not less than one nor more than seven years at least prior to the applicant's petition for naturalization, and after the applicant has reached the age of eighteen years, a signed Declaration of Intention to become a British Subject". Gemäß Section 4 (a) (eingeführt durch Order in Council, P. C. 8499 vom 23. 9. 1942) kann die Entgegennahme und urkundliche Bestätigung der *Declaration of Intention* eines Ausländers nach freiem Ermessen verweigert werden: "The Secretary of State may, in his absolute discretion, decline to issue an official certificate of receipt of a Declaration of Intention from any alien and may direct the Clerk or other proper officer of the Court of decline to receive a Declaration of Intention from any alien". Die vorstehende Regelung der Einbürgerungsvoraussetzungen trat am 1. 1. 1943 in Kraft (Section 11).

^{75d}) Section 4 (3) der *National War Service Regulations*: "No non-declarant alien, who is national of Belgium, Czechoslovakia, the Netherlands, Norway, Poland, the United States of America, Yugoslavia, or any other country which is a "foreign power" within the meaning of that expression as defined in the Foreign Forces Order, 1941, shall be liable to undergo or perform military training, service or duty under subsection one of this section after he files with the Divisional Registrar of the Administrative Division in which he resides satisfactory evidence that he has become a member of the armed forces of the state of which he is a national".

⁷⁶) Section 4 (4) der *National War Service Regulations*: "No non-declarant alien who is a national of any country other than those enumerated and described in subsection three of this section shall be liable to undergo or perform military training, service or duty under subsection one of this section if, prior to the date upon which he is required, under subsection three of section ten of these regulations, to report for military training, service or duty at a military training centre or depot, he has completed a statutory declaration in the form set out in Schedule "B", and has filed the same with the Divisional Registrar of the Administrative Division in which he resides".

^{76a}) Order in Council, P. C. 5842, vom 9. 7. 1942 (The Canada Gazette, 24. 10. 1942) section three of section ten of these regulations, to report for military training, service or duty at a military training centre or depot, he has completed a statutory declaration in the form set out in Schedule "B", and has filed the same with the Divisional Registrar of the Administrative Division in which he resides".

außerdem seine Niederlassungsberechtigung in Kanada verlor und als unerwünschter Ausländer ausgewiesen werden konnte^{76b)}. Gegen die letztere Regelung haben neutrale Staaten unter Berufung auf die Bestimmungen der mit Kanada abgeschlossenen Niederlassungsverträge protestiert^{76c)}. Die Staatsangehörigen der Feindstaaten wurden, soweit sie nicht durch Abgabe der *Declaration of Intention* ihre Einbürgerungsabsicht bekundeten, generell von der Wehrpflicht ausgenommen^{76d)}.

Die vorstehende Wehrpflichtregelung hat durch die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht nach dem Ende des zweiten Weltkrieges z. Zt. keine praktische Bedeutung mehr.

3. Australien

Australien hatte bereits während des zweiten Weltkrieges – offenbar auf Grund nicht näher bekannter interalliiertes Vereinbarungen – durch Verordnung von 1942 seine Wehrgesetzgebung, die sich auf britische (australische) Staatsangehörige beschränkte, auf Staatsangehörige alliierter Staaten ausgedehnt⁷⁷⁾. Die Rechtmäßigkeit dieser Verordnungen ist 1945 Gegenstand eines Verfahrens vor dem High Court of Australia⁷⁸⁾ gewesen, wobei die Kläger unter Berufung auf den Völkerrechtssatz, daß Ausländer nicht der Wehrpflicht unterworfen werden dürfen, die Rechtmäßigkeit der Verordnung angriffen und geltend machten, daß das der Regierung vom Parlament eingeräumte außerordentliche Kriegsverordnungsrecht nicht so interpretiert werden dürfe, daß es völkerrechtswidrige Maßnahmen der Regierung decke. Das Gericht bestätigte den Klägern zwar, daß es nach Ansicht des Gerichts völkerrechtlich nicht zulässig sei, ausländische Staatsangehörige zum Wehrdienst zu verpflichten⁷⁹⁾, sah sich wegen der weiten Fassung der im

^{76b)} Order in Council, P. C. 8413 vom 18. 9. 1942 (The Canada Gazette, 17. 10. 1942) Section I: "Any alien resident in Canada, called up for military training, who has claimed exemption on the ground of his nationality, shall be held, – (a) To have lost any claim he may have had to Canadian domicile as defined in the Immigration Act; (b) To be incapable through continued residence in Canada of obtaining Canadian domicile as defined in the Immigration Act; (c) To be an undesirable and subject to deportation from Canada in accordance with the provisions of the Immigration Act relating to inquiry, detention and deportation; (d) To be inadmissible to Canada after deportation or voluntary departure from Canada".

^{76c)} Über den Notenwechsel zwischen der Schweiz und Kanada betreffend die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf die durch den britisch-schweizerischen Niederlassungsvertrag von 1855 von der Wehrpflicht befreiten und zur Niederlassung berechtigten schweizerischen Staatsangehörigen berichtet Probst, a. a. O., S. 66.

^{76d)} Vgl. Section 4 (1) der *National War Service Regulations*.

⁷⁷⁾ National Security (Aliens Service) Regulations 1942, (Stat. Rules 1942 No. 39); National Security (Aliens Service) Regulations 1943 (Stat. Rules 1943 No. 108).

⁷⁸⁾ *Polites v. The Commonwealth* (1945) 70 C. L. R. 60.

⁷⁹⁾ A. a. O., S. 70: "The Regulations provide for compulsory service of aliens in Australia".

Kriegsermächtigungsgesetz von 1939/1940 der Regierung erteilten Vollmacht, von allen in Australien befindlichen Personen Dienstleistungen zur Verteidigung des Landes zu verlangen⁸⁰⁾, außerstande, die Regierungsverordnung als von dieser Ermächtigung nicht mehr gedeckt anzusehen.

Das Wehrpflichtgesetz von 1951⁸¹⁾ ermächtigt nunmehr die Regierung, auch ausländische Staatsangehörige der Wehrpflicht zu unterwerfen, die sich für die Dauer in Australien niedergelassen haben, Personen mit diplomatischen Privilegien ausgenommen:

“... all male persons ... not being British subjects but being persons ordinarily resident in Australia ...”⁸²⁾.

Der Ausdruck *ordinarily resident* wird durch das Gesetz dahin definiert, daß er alle Personen umfaßt, die beabsichtigen, in Australien ihre neue Heimat zu finden; dies wird bei allen Personen vermutet, die sich bereits länger als 12 Monate in Australien aufhalten, sofern sie nicht das Gegenteil beweisen⁸³⁾. Eine Befreiungsmöglichkeit oder eine Ausnahme zugunsten vertraglicher Rechte ist nicht vorgesehen, jedoch ermächtigt der vorstehend erwähnte Gegenbeweis eine gewisse Optionsmöglichkeit für diejenigen ausländischen Staatsangehörigen, die nicht als Einwanderer gelten wollen.

Die Regierung hat inzwischen von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Registrierung und Einberufung der Ausländer zum Wehrdienst durch Verordnung vom 20. April 1954 angeordnet⁸⁴⁾.

lian armed forces and place the aliens in the same position as British subjects in Australia. They must be held to be contrary to an established rule of international law”.

⁸⁰⁾ Sec. 13 A des National Security Act 1939, eingefügt durch Act No. 44 von 1940: “Notwithstanding anything contained in this Act, the Governor-General may make such regulations making provision for requiring persons to place themselves, their services and their property at the disposal of the Commonwealth, as appear to him to be necessary or expedient for securing the public safety, the defence of the Commonwealth and the Territories of the Commonwealth, or the efficient prosecution of any war in which His Majesty is or may be engaged: Provided that nothing in this section shall authorize the imposition of any form of compulsory service beyond the limits of Australia”.

⁸¹⁾ National Service Act 1951 (Commonwealth Acts, Vol. 49, S. 2 ff.).

⁸²⁾ Sec. 10 des Gesetzes.

⁸³⁾ “A person who has arrived in Australia (whether before or after the commencement of this Act) and intends to make his home in Australia shall, for the purpose of this Act, be deemed to be ordinarily resident in Australia as from the time of his arrival”.

“Without limiting the application of the last preceding subsection, a person who, at any time, has been in Australia continuously for not less than twelve months shall, unless he establishes the contrary, be deemed, for the purposes of this Act, to have been, at that time, ordinarily resident in Australia” (Sec. 10 [2]–[3] des Gesetzes).

⁸⁴⁾ Stat. Rules 1954 No. 36, Ziff. 2: “Before regulation 4 of the National Service Regulations the following regulation is inserted in Part II.: –

3 A. Persons not being British subjects but being persons ordinarily resident in Australia –

(a) who were, or are, in Australia on a date which has been, or is, specified by the Minister in a notice published in the *Gazette* for the purposes of sections 10 and 11 of the

C. Die Wehrpflicht von Ausländern in zwischenstaatlichen Vereinbarungen

I. Multilaterale Vereinbarungen

1. Die Haager Kriegsrechtskonventionen von 1907

Die Frage der Heranziehung von Ausländern zum Wehrdienst ist auf der Haager Konferenz von 1907 Gegenstand der Verhandlungen gewesen; eine vertragliche Regelung ist jedoch nur in einigen Punkten erreicht worden:

a) Die Heranziehung feindlicher Staatsangehöriger zu militärischen Dienstleistungen

Nach Art. 23 Abs. 2 der Landkriegsordnung⁸⁵⁾ ist es einem kriegführenden Staat untersagt, Staatsangehörige des feindlichen Staates zu Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen:

« Il est également interdit à un belligérant de forcer les nationaux de la Partie adverse à prendre part aux opérations de guerre dirigées contre leur pays, même dans le cas où ils auraient été à son service avant le commencement de la guerre ».

Diese Bestimmung ist 1907 auf deutschen Antrag in die Landkriegsordnung von 1899 neu aufgenommen worden⁸⁶⁾; sie dehnt die Freistellung, die bis dahin nur für die Bevölkerung des besetzten Gebietes vorgesehen war⁸⁷⁾, nunmehr auf alle Staatsangehörigen des feindlichen Staates aus, verbietet also auch die Heranziehung der im Gebiet des kriegführenden Staates befindlichen feindlichen Staatsangehörigen zum Wehrdienst, wobei es gleichgültig sein dürfte, ob sie unmittelbar gegen ihren Heimatstaat oder gegen Verbündete ihres Heimatstaates eingesetzt werden.

Die Regelung der Haager Landkriegsordnung ist durch Art. 40 Abs. 2 des Genfer Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949⁸⁸⁾ dahin ergänzt worden, daß feindliche Staatsangehörige zu keinen Arbeiten gezwungen werden können, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Kampfhandlungen stehen:

Act as the date for registration of persons who, on that date, were, or are, British subjects and ordinarily resident in Australia; and

(b) who have been in Australia for a period of not less than twelve months or for periods which in the aggregate are not less than twelve months, constitute a prescribed class of persons for the purposes of sub-paragraph (ii) of paragraph (a) of sub-section (1.) of section 10 of the Act”.

⁸⁵⁾ RGBl. 1910, S. 107 ff.

⁸⁶⁾ Deuxième Conférence internationale de la Paix, Actes et Documents, Bd. 3, S. 111, 135 ff.

⁸⁷⁾ Art. 44 des Landkriegsabkommens von 1899 (RGBl. 1901, S. 423).

⁸⁸⁾ BGBl. 1954 II, S. 917 ff.

« Si les personnes protégées sont de nationalité ennemie, elles ne pourront être astreintes qu'aux travaux . . . qui ne sont pas en relation directe avec la conduite des opérations militaires ».

b) Die Heranziehung neutraler Staatsangehöriger zu militärischen Dienstleistungen

In Art. 17, 18 des Abkommens betr. Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Landkriege⁸⁹⁾ ist festgelegt, daß neutrale Staatsangehörige bei freiwilligem Kriegsdienst zugunsten eines Kriegführenden ihren Status als neutrale Personen im Sinne des Abkommens verwirken⁹⁰⁾, daß jedoch Dienste, die von neutralen Staatsangehörigen « en matière de police ou d'administration civile » in einem der kriegführenden Staaten geleistet wurden, nicht als neutralitätswidrige Akte zu beachten seien⁹¹⁾. Diese Bestimmung reflektierte die allgemein anerkannte Auffassung, daß Ausländer zur Bekämpfung innerer Gefahren in gleicher Weise wie die eigenen Staatsangehörigen zu Hilfeleistungen verpflichtet werden können.

Über die Frage der Zulässigkeit zwangsweiser Heranziehung neutraler Staatsangehöriger zur militärischen Dienstpflicht kam es jedoch zu keiner vertraglichen Festlegung. Ein deutscher Vorschlag, wonach einem kriegführenden Staate sowohl die zwangsweise als auch die freiwillige Heranziehung neutraler Staatsangehöriger zu Kriegsdiensten untersagt werden sollte⁹²⁾, drang wegen seiner Tragweite, insbesondere wegen des Verbots freiwilliger Dienstleistungen, nicht durch⁹³⁾. Ein schweizerischer Vorschlag, wonach Dienstleistungen, die unmittelbar mit dem Krieg zusammenhängen, von neutralen Staatsangehörigen nicht gefordert werden dürften, freiwillige Dienstleistungen jedoch ausdrücklich von dem Verbot ausgenommen sein sollten⁹⁴⁾, fand zwar weitgehend Zustimmung, jedoch machten auch hiergegen einzelne Staaten Vorbehalte⁹⁵⁾. Ein britischer Vorschlag, unterstützt von Norwegen, versuchte jedem Staat in dieser Materie Handlungsfreiheit

⁸⁹⁾ RGBl. 1910, S. 151 ff.

⁹⁰⁾ Art. 17: « Un neutre ne peut se prévaloir de sa neutralité: (a) s'il commet des actes hostiles contre un belligérant; (b) s'il commet des actes en faveur d'un belligérant, notamment s'il prend volontairement du service dans les rangs de la force armée de l'une des Parties . . . ».

⁹¹⁾ Art. 18 (b): « Ne seront pas considérés comme actes commis en faveur d'un des belligérants . . . les services rendus en matière de police ou d'administration civile ».

⁹²⁾ Actes et Documents, Bd. 3, S. 268, Annexe 36, Art. 64: « Les Parties belligérantes ne pourront requérir les personnes neutres de leur rendre des services de guerre, même consentis ».

⁹³⁾ Actes et Documents, Bd. 3, S. 65, 199 ff.

⁹⁴⁾ Actes et Documents, Bd. 3, S. 65 f., Annexe C. Rapport Borel, Art. 64: « Les Parties belligérantes ne pourront requérir de neutres des services ayant trait directement à la guerre ». Art. 65: « La disposition de l'article 64, alinéa 1er, n'est pas applicable aux personnes appartenant à l'armée d'un État par le fait d'un engagement volontaire ».

⁹⁵⁾ Actes et Documents, Bd. 3, S. 90 ff.

einzuräumen und es auf die jeweilige interne Gesetzgebung jedes Staates abzustellen⁹⁶⁾. Der luxemburgische Vertreter wies auf die grundlegend verschiedene Einstellung der Einwanderungsländer zu den auf ihrem Gebiet befindlichen Ausländern hin und empfahl eine Regelung durch spezielle bilaterale Verhandlungen zwischen den interessierten Staaten⁹⁷⁾. Der zuständige Ausschuß der Konferenz beschloß daraufhin, die Frage der Zulässigkeit der Verpflichtung neutraler Staatsangehöriger zu militärischen Dienstleistungen nicht in das Abkommen über die Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen einzubeziehen, um im Hinblick auf die Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage die Ratifikation des Abkommens nicht zu gefährden, sondern lediglich eine Empfehlung zur Sonderregelung dieser Frage durch die Konferenz aussprechen zu lassen⁹⁸⁾.

Die Konferenz gelangte deshalb lediglich zu der folgenden gemeinsamen Erklärung, die die Regelung der Wehrpflichtfrage durch bilaterale Vereinbarungen empfahl:

« La Conférence émet le vœu que les Puissances règlent, par des Conventions particulières, la situation, au point de vue des charges militaires, des étrangers établis sur leurs territoires »⁹⁹⁾.

2. Der mittelamerikanische Friedens- und Freundschaftsvertrag von 1923

Der zwischen den mittelamerikanischen Staaten Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Salvador am 7. Februar 1923 abgeschlossene und am 24. November 1924 in Kraft getretene Friedens- und Freundschafts-

⁹⁶⁾ Actes et Documents, Bd. 3, S. 284, Annexe 45.

⁹⁷⁾ Actes et Documents, Bd. 3, S. 97: « Plusieurs États tiennent à conserver le pouvoir de réglementer cette matière par leur législation intérieure. Ils ne méconnaissent point la légitimité de certaines revendications, dans l'intérêt des neutres, et sont prêts à y conformer leur conduite, mais demandent à rester juges des limites dans lesquelles la fixation de cette matière doit se mouvoir. D'autres États relevaient la grande diversité des intérêts des différents peuples vis-à-vis de la population étrangère habitant leurs pays. On a notamment signalé la division des nations en pays d'émigration et en pays d'immigration, pour faire ressortir la différence des traitements qu'il peut convenir d'appliquer aux étrangers y habitant et appartenant à des pays neutres. De pareilles divergences de situation ne peuvent être conciliées que par des traités spéciaux entre les intéressés . . . Mais n'appartient-il pas aussi à la Conférence de signaler aux divers gouvernements intéressés le fait, que par la législation intérieure des États et la conclusion de traités internationaux appropriés à la diversité des intérêts, bien des points de détails importants, pour lesquels l'unanimité requise n'a pas pu être obtenue aujourd'hui, constitueront un développement utile et un progrès désirable dans la fixation du Droit des nations. De pareilles mesures prépareront pour l'avenir un terrain d'entente qui permettra plus tard de reprendre des projets qu'aujourd'hui on a dû abandonner ».

⁹⁸⁾ Actes et Documents, Bd. 3, S. 90 ff., 97 f.

⁹⁹⁾ Actes et Documents, Bd. 1, S. 163–165, 700.

vertrag¹⁰⁰) enthält in Art. 6 eine unbedingte Freistellung der Staatsangehörigen eines der vertragschließenden Staaten vom Wehrdienst in einem anderen vertragschließenden Staat und verlangt sogar für den freiwilligen Wehrdienst die vorherige Zustimmung des Heimatstaates, sofern es sich nicht um einen Krieg mit einem nichtzentralamerikanischen Staat handelt:

“Those who are not naturalized shall at all times be exempt from all military service and they shall not be admitted into said military service without the previous consent of their Government, except in case of international war with a country other than one of the Central American Republics. Furthermore, they shall be exempt from every compulsory loan or military requisition and they shall not be obliged for any reason to pay higher taxes or assessments, ordinary or extraordinary, than those paid by nationals”¹⁰¹).

3. Die panamerikanische Konvention über den Status der Ausländer von 1928

Die auf der 6. panamerikanischen Konferenz am 20. Februar 1928 unterzeichnete und am 3. September 1929 in Kraft getretene Konvention¹⁰²) enthält in Art. 3 das unbedingte Verbot, ausländische Staatsangehörige zum Wehrdienst zu verpflichten; sie gestattet lediglich die Verpflichtung ausländischer Staatsangehöriger zu Dienstleistungen für die Bekämpfung innerer Gefahrenzustände (Polizeidienst, Feuerschutz, Milizdienst) und auch diese nur unter der Voraussetzung, daß den betreffenden Ausländern die Option gewährt wird, das Land zu verlassen:

“Foreigners may not be obliged to perform military service; but those foreigners who are domiciled, unless they prefer to leave the country, may be compelled, under the same conditions as nationals, to perform police, fire-protection, or militia duty for the protection of the place of their domicile against natural catastrophes or dangers not resulting from war”.

Die Konvention ist von dem größtem Teil der amerikanischen Staaten¹⁰³),

¹⁰⁰) Hudson, *International Legislation*, Bd. 2 (1922–1924), S. 901; *British and Foreign State Papers*, Bd. 130, 1929, Pt. I, S. 517 ff.

¹⁰¹) Art. VI Abs. (2). Text (Übersetzung) aus Hudson, a. a. O., S. 904; der maßgebende spanische Text lautet wie folgt: «Los no naturalizados estarán exentos en todo tiempo de todo servicio militar. Tampoco podrán ser admitidos en dicho servicio sin el previo consentimiento de su Gobierno, salvo el caso de guerra internacional con un país no centroamericano. También estarán exentos de todo empréstito forzoso o requerimiento militar y no se les obligará por ningún motivo a pagar más contribuciones o impuestos ordinarios o extraordinarios que aquellos que pagan los naturales».

¹⁰²) 46 Stat. 2753; U. S. Treaties, Vol. 4, 4722; 132 L. N. T. S. 301.

¹⁰³) Panama (21. 5. 1929), Brasilien (3. 9. 1929), Nicaragua (20. 3. 1930), Mexiko (28. 3. 1931), Guatemala (25. 9. 1931), Dominikanische Republik (4. 1. 1933), Haiti (9. 3. 1933), Costa Rica (7. 6. 1933), Uruguay (16. 9. 1933), Chile (12. 3. 1934), Kolumbien (26. 12. 1935), Ekuador (4. 9. 1936), Peru (21. 6. 1945) – U. S. Treaty Developments, Stand Juni 1948.

von den Vereinigten Staaten jedoch nur mit Ausnahme dieses Artikels ratifiziert worden ¹⁰⁴).

4. Die Völkerbundskonferenz über die Behandlung der Ausländer von 1929

Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes hatte für diese Konferenz einen Abkommensentwurf ¹⁰⁵) ausgearbeitet, der folgenden Art. 11 enthielt:

« Les ressortissants de chacune des Hautes Parties contractantes . . . sont de même exempts en temps de paix comme en temps de guerre, sur le territoire des autres Hautes Parties contractantes, de tout service militaire obligatoire, aussi bien dans l'armée de terre, la marine ou les forces aériennes que dans la garde nationale ou la milice, ainsi que de toutes prestations militaires obligatoires exigées à titre personnel. Il en sera de même pour les prestations en argent ou en nature qui seront imposées en remplacement de telles prestations ».

Der Wirtschaftsausschuß hatte in seinem Begleitbericht erklärt, daß diese Bestimmungen des Entwurfs eine Kodifikation von Regeln des geltenden Völkerrechts darstellten, soweit man solche angesichts der verschiedenen Auffassungen in Theorie und Praxis annehmen könne ¹⁰⁶). Auch die Konferenz, an der der amerikanische Vertreter allerdings nur als Beobachter teilnahm, war der Auffassung, daß die Ausländer im Frieden wie im Krieg nicht der Wehrpflicht im Aufenthaltsstaat unterlägen ¹⁰⁷). Die Konferenz gelangte wegen Meinungsverschiedenheiten über andere Punkte des Entwurfs noch nicht zur Paraphierung eines Abkommens und wollte ihre Verhandlungen im Jahre 1930 fortsetzen ¹⁰⁸); die Konferenz wurde jedoch infolge der Verschlechterung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Folgezeit nicht weitergeführt.

¹⁰⁴) Die Vereinigten Staaten hatten die Konvention bereits mit einem Vorbehalt hinsichtlich des Art. 3 wegen der darin enthaltenen Freistellung vom Wehrdienst unterzeichnet; in ihrer Ratifikation vom 21. 5. 1930 nahmen sie die Art. 3 und 4 ausdrücklich von der Ratifikation aus (46 Stat. 2753; U. S. Treaties, Vol. 4, 4723).

¹⁰⁵) S. d. N., Conférence internationale sur le traitement des étrangers, Documents préparatoires (Doc. C. 36 M. 21, 1929, II); abgedruckt auch in Revue de Droit international privé, Bd. 25 (1930), S. 236 und in Revue de Droit international et de législation comparée, Bd. 57 (1930), S. 537.

¹⁰⁶) « Ces garanties . . . représentent une codification aussi complète et aussi libérale que possible du droit d'établissement, tel qu'il paraît possible et équitable de l'établir en tenant compte de la disparité des conceptions, des situations et des lois, ainsi que des pratiques internationales résultant des traités en vigueur ». (S. d. N., J. O. 1928, S. 1004).

¹⁰⁷) S. d. N., Comptes rendus de la Conférence internationale sur le traitement des étrangers (Doc. C. 97 M. 23, 1930, II), S. 263 ff.; Verdross, Les règles internationales concernant le traitement des étrangers, a. a. O., S. 380.

¹⁰⁸) Schlußprotokoll der Konferenz vom 5. 12. 1929 (S. d. N., J. O. 1930, S. 170 f.).

5. Die europäische Niederlassungskonvention von 1955

Die Beratende Versammlung des Europarates hatte 1950 einen Arbeitsausschuß ihres Rechtsausschusses mit der Ausarbeitung einer Konvention über die gegenseitige Behandlung der Staatsangehörigen beauftragt¹⁰⁹). Der von dem Arbeitsausschuß in Zusammenarbeit mit dem Institut International pour l'Unification de Droit Privé ausgearbeitete Entwurf ist nach Billigung seitens der Beratenden Versammlung dem Ministerrat als Grundlage für die Regierungsverhandlungen zugeleitet worden¹¹⁰). Art. 8 Abs. 2 des Entwurfs enthielt die Bestimmung, daß die Staatsangehörigen eines vertragschließenden Staates im Gebiet der anderen vertragschließenden Staaten von jedem Wehrdienst befreit sind, sofern sie nachweisen, daß sie ihren Verpflichtungen aus der Wehrgesetzgebung ihres Heimatstaates genügt haben:

« Les ressortissants de chacune des Hautes Parties Contractantes ... sont de même exemptés, en temps de paix comme en temps de guerre, sur le territoire de toute autre Haute Partie contractante, de tout service militaire obligatoire, s'ils justifient de s'être acquittés de cette obligation vis-à-vis de l'État dont ils sont les ressortissants »¹¹¹).

Die auf diesem Entwurf basierende, am 13. Dezember 1955 unterzeichnete « Convention européenne d'établissement »¹¹²) hat diesen Artikel des Entwurfs jedoch nicht übernommen, sondern von einer vertraglichen Regelung dieser Frage im Rahmen der Konvention Abstand genommen.

II. Bilaterale Vereinbarungen

1. Die Freistellungsklausel in den Handels- und Niederlassungsverträgen

Die meisten Handels- und Niederlassungsverträge, die die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiet des anderen Vertragsteiles regeln, enthalten Bestimmungen über die Zulässigkeit und den Umfang der Heranziehung der Staatsangehörigen des anderen Vertragsteiles zu öffentlichrechtlichen Sach- und Dienstleistungen. Diese vertraglichen Vereinbarungen regeln, soweit sie die Frage der Wehrpflicht behandeln, diese über-

¹⁰⁹) Empfehlung der Beratenden Versammlung Nr. 47 vom 25. 8. 1950 (Recommandations et Résolutions, II^e session, 1^{re} partie, S. 59; Doc. AS [2] 105).

¹¹⁰) Empfehlung der Beratenden Versammlung Nr. 1 vom 12. 5. 1951 (Recommandations et Résolutions, III^e session, 1^{re} partie, S. 17).

¹¹¹) Rapport relatif au projet de Convention européenne de Traitement Réciproque de Nationaux (Doc. 28, 9. 5. 1951), Conseil de l'Europe, Assemblée Consultative, III^e session, Documents, Bd. 2, S. 432, 437.

¹¹²) Série des Traités et Conventions européens N^o 19.

einstimmend im Sinne einer unbedingten Freistellung der Staatsangehörigen des anderen Vertragsteiles von der Verpflichtung zu militärischen Dienstleistungen oder Ersatzabgaben. Diese in einer unübersehbaren Zahl von Verträgen enthaltene Praxis stammt aus der Vertragspraxis des 19. Jahrhunderts und ist bis heute fortgesetzt worden. Die europäischen Staaten verfügen teilweise über ein umfangreiches Netz bilateraler Vereinbarungen dieser Art ¹¹³⁾.

Ein Beispiel hierfür ist die deutsche Vertragspraxis. Der erste Vertrag dieser Art war der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Costa Rica vom 18. Mai 1875 ¹¹⁴⁾; der Art. 6 dieses Vertrages lautete wie folgt:

»Die Costaricaner in Deutschland und die Deutschen in Costa Rica sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heere und in der Marine, in der Landwehr, Bürgerwehr oder Miliz, als auch von der Verpflichtung, politische, administrative und richterliche Ämter und demgemäße dienstliche Verrichtungen zu übernehmen, sowie von allen außerordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen.«

Der deutsch-niederländische Niederlassungsvertrag vom 17. Dezember 1904 ¹¹⁵⁾ enthielt in Art. 4 folgende Bestimmung:

»Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, können in dem anderen Lande weder zum persönlichen Dienste im Heere, in der Marine, im Landsturm oder in einem anderen militärisch eingerichteten Verbände noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.«

Art. 7 Abs. 1 des deutsch-britischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 2. Dezember 1924 ¹¹⁶⁾ enthielt folgende Bestimmung:

»Die Staatsangehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles von jedem zwangsweisen Militärdienst, sowohl in der Landmacht als auch in der Seemacht, den Luftstreitkräften, der Nationalgarde oder der Miliz befreit sein. In gleicher Weise sollen sie befreit

¹¹³⁾ Die Schweiz z. B. hat mit 23 Staaten die unbedingte Befreiung der beiderseitigen Staatsangehörigen von militärischen Dienstleistungen im Gebiet des anderen Vertragsteiles vereinbart: Vereinigte Staaten (1850), Großbritannien (1855), Niederlande (1862), Italien (1868), Liechtenstein (1874), Dänemark (1875), Österreich-Ungarn (1875), Spanien (1879), Frankreich (1882), Belgien (1887), Serbien-Jugoslawien (1888), Kolumbien (1908), Deutschland (1909), Japan (1911), Polen (1922), Griechenland (1927), Türkei (1930), Rumänien (1933), Iran (1934), Finnland (1935), Siam (1937) und Norwegen (1950/51) (nach Probst, a. a. O., S. 82–83).

¹¹⁴⁾ RGBl. 1877, S. 13; Martens Nouveau Recueil Général de Traités (abgekürzt: Martens Rec.) Serie II, Bd. 2, S. 249.

¹¹⁵⁾ RGBl. 1906, S. 879; Martens Rec. II 33, S. 13.

¹¹⁶⁾ RGBl. 1925 II, S. 777; Martens Rec. III 19, S. 643.

sein ... von allen Geld- oder Naturalleistungen, die als Ablösung für persönliche Dienstleistungen auferlegt werden.«

Art. 1 Abs. 3 des deutsch-französischen Handels-, Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrages vom 28. Juli 1934 ¹¹⁷⁾ enthielt folgende Bestimmung:

»Die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile sollen auf dem Gebiete des anderen von jedem zwangsweisen militärischen Dienst sowohl in der Landarmee, der Marine, der nationalen Garde oder der Miliz und von allen persönlichen militärischen Zwangsleistungen befreit sein. Das gleiche gilt für alle Geld- oder Sachleistungen, die an Stelle von persönlichen Leistungen auferlegt werden.«

Gleichartige Bestimmungen finden sich in den vertraglichen Vereinbarungen des Deutschen Reiches mit Mexiko (5. 12. 1882) ¹¹⁸⁾, Spanien (12. 7. 1883) ¹¹⁹⁾, der Dominikanischen Republik (30. 1. 1885) ¹²⁰⁾, Nicaragua (4. 2. 1896) ¹²¹⁾, Bolivien (22. 7. 1908) ¹²²⁾, Portugal (30. 11. 1908) ¹²³⁾, der Schweiz (13. 11. 1909) ¹²⁴⁾, der Sowjetunion (12. 10. 1925) ¹²⁵⁾, Italien (31. 10. 1925) ¹²⁶⁾, Schweden (14. 5. 1926) ¹²⁷⁾, Dänemark (Notenwechsel vom 28. 10. 1926) ¹²⁸⁾, der Türkei (12. 1. 1927) ¹²⁹⁾, Japan (20. 7. 1927) ¹³⁰⁾, Panama (21. 11. 1927) ¹³¹⁾, Griechenland (24. 3. 1928) ¹³²⁾, der Südafrikanischen Union (1. 9. 1928) ¹³³⁾, Estland (7. 12. 1928) ¹³⁴⁾, Persien (17. 2. 1929) ¹³⁵⁾, Haiti (10. 3. 1930) ¹³⁶⁾, Österreich (12. 4. 1930) ¹³⁷⁾, Irland (12. 5. 1930) ¹³⁸⁾, Ungarn (18. 7. 1931) ¹³⁹⁾, Bulgarien (24. 6. 1932) ¹⁴⁰⁾, Finnland (24. 3.

117) RGBl. 1934 II, S. 421; Martens Rec. III 40, S. 145.

118) RGBl. 1883, S. 247; Martens Rec. II 9, S. 474; gekündigt lt. RGBl. 1928 II, S. 2.

119) RGBl. 1883, S. 307; Martens Rec. II 9, S. 453.

120) RGBl. 1886, S. 3; Martens Rec. II 11, S. 531.

121) RGBl. 1897, S. 171; Martens Rec. II 23, S. 232.

122) RGBl. 1910, S. 507; Martens Rec. III 4, S. 284.

123) RGBl. 1910, S. 679; Martens Rec. III 4, S. 896.

124) RGBl. 1911, S. 887; Martens Rec. III 5, S. 608.

125) RGBl. 1926 II, S. 1; Martens Rec. III 15, S. 359.

126) RGBl. 1925 II, S. 1021; Martens Rec. III 26, S. 399.

127) RGBl. 1926 II, S. 384; Martens Rec. III 22, S. 615.

128) RGBl. 1926 II, S. 722; Martens Rec. III 20, S. 151.

129) RGBl. 1927 II, S. 76 u. 454; Martens Rec. III 28, S. 606.

130) RGBl. 1927 II, S. 1088; Martens Rec. III 29, S. 530.

131) RGBl. 1928 II, S. 639; Martens Rec. III 29, S. 892.

132) RGBl. 1928 II, S. 240; Martens Rec. III 31, S. 174.

133) RGBl. 1929 II, S. 15; Martens Rec. III 31, S. 776.

134) RGBl. 1929 II, S. 509; Martens Rec. III 31, S. 889.

135) RGBl. 1930 II, S. 1002; Martens Rec. III 32, S. 307.

136) RGBl. 1931 II, S. 2; Martens Rec. III, 34 S. 193.

137) RGBl. 1930 II, S. 1079; Martens Rec. III 34, S. 799.

138) RGBl. 1931 II, S. 116; Martens Rec. III 37, S. 595.

139) RGBl. 1931 II, S. 637; Martens Rec. III 35, S. 477.

140) RGBl. 1933 II, S. 60; Martens Rec. III 35, S. 799.

1934)¹⁴¹⁾, Jugoslawien (1. 5. 1934)¹⁴²⁾, Rumänien (23. 3. 1935)¹⁴³⁾ und Siam (30. 12. 1937)¹⁴⁴⁾. Lediglich der deutsch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 8. Dezember 1923¹⁴⁵⁾ enthält eine abweichende Regelung, über die noch berichtet werden wird.

Inwieweit diese vertraglichen Vereinbarungen des Deutschen Reiches mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die Bundesrepublik übergegangen sind, soll hier nicht näher geprüft werden. Von den genannten vertraglichen Vereinbarungen sind bisher nur das Niederlassungsabkommen mit der Türkei vom 12. Januar 1927 und das Niederlassungsabkommen mit Persien vom 17. Februar 1929 ausdrücklich für wieder anwendbar erklärt worden¹⁴⁶⁾. Die Vereinbarungen mit denjenigen Staaten, die sich während des zweiten Weltkriegs nicht im Kriegszustand mit dem Deutschen Reich befunden haben (Irland, Japan, Portugal, Schweiz, Schweden, Spanien) dürften ebenfalls weiter anwendbar sein, obwohl bisher hierüber noch keine ausdrückliche Erklärung der Vertragsparteien veröffentlicht ist.

2. Die Praxis der Vereinigten Staaten von Amerika

a) Die Praxis bis zum ersten Weltkrieg

Auch die Vereinigten Staaten haben bis zum ersten Weltkrieg in zahlreichen Verträgen die unbedingte Freistellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiet des anderen Vertragsteiles vereinbart. Bereits die ersten Verträge der Vereinigten Staaten mit den Niederlanden (1782), Schweden (1783) und Preußen (1785) enthielten ein Verbot der zwangsweisen Heranziehung der Staatsangehörigen des anderen Vertragsteils zu militärischen Dienstleistungen¹⁴⁷⁾. Der älteste, noch heute gültige Vertrag mit einer solchen Freistellungsklausel ist der amerikanisch-schweizerische Vertrag vom 25. November 1850, dessen Art. 2 wie folgt lautet:

“The citizens of one of the two countries, residing or established in the other, shall be free from personal military service; but they shall be liable to the pecuniary or material contributions which may be required, by way of compensation, from citizens of the country where they reside, who are exempted from the said service”¹⁴⁸⁾.

Weitere Vereinbarungen dieser Art bestehen aus dieser Zeit noch mit Costa

¹⁴¹⁾ RGBl. 1934 II, S. 139, 281; Martens Rec. III 32, S. 380.

¹⁴²⁾ RGBl. 1934 II, S. 302.

¹⁴³⁾ RGBl. 1935 II, S. 311.

¹⁴⁴⁾ RGBl. 1938 II, S. 52; Martens Rec. III 37, S. 493.

¹⁴⁵⁾ RGBl. 1925 II, S. 795; Martens Rec. III 17, S. 353.

¹⁴⁶⁾ BGBl. 1952 II, S. 608 und 1955 II, S. 829.

¹⁴⁷⁾ Fitzhugh-Hyde, a. a. O., S. 377-378.

¹⁴⁸⁾ U. S. Treaties 1776-1887, S. 1073.

Rica (1851)¹⁴⁹), Argentinien (1853)¹⁵⁰), Paraguay (1859)¹⁵¹), Serbien-Jugoslawien (1881)¹⁵²) und Spanien (1902)¹⁵³).

b) Die Praxis zwischen den beiden Weltkriegen

Während die Praxis der europäischen Staaten in den Niederlassungsverträgen zwischen den beiden Weltkriegen an der unbedingten Freistellung ausländischer Staatsangehöriger von jeder militärischen Dienstleistung festhielt, gelang es den Vereinigten Staaten, in mehreren nach dem ersten Weltkrieg abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträgen ihrer Praxis aus dem ersten Weltkrieg zur Anerkennung zu verhelfen.

Erstmals in dem deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrage vom 8. Dezember 1923 erscheint in Art. VI die Bestimmung, daß jedem der beiden vertragschließenden Staaten im Kriegsfall gestattet ist, Staatsangehörige des anderen Vertragsteiles, die ihren dauernden Wohnsitz in seinem Gebiet haben und durch förmliche Erklärung die Absicht zum Erwerb seiner Staatsangehörigkeit bekundet haben, zum Wehrdienst zu verpflichten, es sei denn, daß diese binnen 60 Tagen nach Eintritt des Kriegszustandes sein Gebiet verlassen:

“In the event of war between either High Contracting Party and a third State, such Party may draft for compulsory military service nationals of the other having a permanent residence within its territories and who have formally according to its laws, declared an intention to adopt its nationality by naturalization, unless such individuals depart from the territories of said belligerent Party within sixty days after a declaration of war”¹⁵⁴).

Gleichlautende Bestimmungen enthielten die Verträge mit Estland (1925)¹⁵⁵), Ungarn (1925)¹⁵⁶), Salvador (1926)¹⁵⁷), Honduras (1927)¹⁵⁸), Lettland (1928)¹⁵⁹), Norwegen (1928)¹⁶⁰), Österreich (1928)¹⁶¹) und Liberia (1938)¹⁶²).

¹⁴⁹) U. S. Treaties 1776–1887, S. 222; 10 Stat. 916; 18 Stat. (2) 159.

¹⁵⁰) A. a. O., S. 18; 10 Stat. 1005; 18 Stat. (2) 16.

¹⁵¹) A. a. O., S. 830; 12 Stat. 1091; 18 Stat. (2) 594.

¹⁵²) A. a. O., S. 984; 22 Stat. 963.

¹⁵³) 33 Stat. 2105.

¹⁵⁴) 44 Stat. 2132; U. S. Treaties, Vol. 4, S. 4191 ff., 4193. Dieser Artikel des Vertrages ist von den Vereinigten Staaten am 2. 6. 1953 gekündigt worden und am 2. 6. 1954 außer Kraft getreten (Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes der Bundesregierung vom 20. 11. 1954 – BGBl. 1954 II, S. 105).

¹⁵⁵) 44 Stat. 2379; U. S. Treaties, Vol. 4, S. 4105.

¹⁵⁶) 44 Stat. 2441; a. a. O., S. 4318.

¹⁵⁷) 46 Stat. 2817; a. a. O., S. 4615.

¹⁵⁸) 45 Stat. 2618; a. a. O., S. 4306.

¹⁵⁹) 45 Stat. 2641; a. a. O., S. 4400.

¹⁶⁰) 47 Stat. 2135; a. a. O., S. 4527.

¹⁶¹) 47 Stat. 1876; a. a. O., S. 3930.

¹⁶²) 54 Stat. 1739.

c) Die Praxis nach dem zweiten Weltkrieg

Nach dem zweiten Weltkrieg haben die Vereinigten Staaten Verträge mit China (1946)¹⁶³), Italien (1948)¹⁶⁴) und Irland (1950)¹⁶⁵) abgeschlossen, in denen die Frage der Wehrpflicht der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiet des anderen Vertragsteiles in Übereinstimmung mit der europäischen Praxis dahin geregelt worden ist, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen ohne Einschränkung von der Wehrpflicht befreit sind, es sei denn, daß es sich um ein gemeinsames militärisches Unternehmen beider Vertragsteile gegen denselben Gegner handelt; aber auch in letzterem Falle haben die beiderseitigen Staatsangehörigen, soweit sie keine Einbürgerungsabsicht bekundet haben, die Optionsmöglichkeit, den Wehrdienst in der Wehrmacht ihres Heimatstaates abzuleisten. So heißt es z. B. in Art. XIV des amerikanisch-chinesischen Vertrages:

“1. The nationals of each High Contracting Party shall be exempt from compulsory military or naval training or service under the jurisdiction of the other High Contracting Party, and shall also be exempt from all contributions in money or in kind imposed in lieu thereof. 2. During any period of time when both of the High Contracting Parties are, through military or naval action in connection with which there is general compulsory military or naval service, (a) enforcing measures against the same third country or countries in pursuance of obligations for the maintenance of international peace and security, or (b) concurrently conducting hostilities against the same third country or countries, provisions of paragraph 1 of this Article shall not apply. However, in such an event the nationals of either High Contracting Party in the territory of the other High Contracting Party, who have not declared their intention to acquire the nationality of such other High Contracting Party, shall be exempt from military or naval service under the jurisdiction of such other High Contracting Party if within a reasonable time prior to their induction for such service they elect, in lieu of such service, to enter the military or naval service of the High Contracting Party of which they are nationals”¹⁶⁶).

Art. XIII des amerikanisch-italienischen und Art. III des amerikanisch-irischen Vertrages enthalten gleichlautende Bestimmungen.

In den 1949 mit Uruguay und den späteren seit 1951 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen der Vereinigten Staaten mit Äthiopien (1951)¹⁶⁷), Dänemark (1951), Griechenland (1951)¹⁶⁸), Israel

¹⁶³) 63 Stat. 1300.

¹⁶⁴) 63 Stat. 2255.

¹⁶⁵) United States Treaties and other International Agreements, Vol. 1 (1950), S. 785.

¹⁶⁶) 63 Stat. 1311.

¹⁶⁷) Treaties and Other International Acts Series (TIAS) Nr. 2864.

¹⁶⁸) TIAS Nr. 3057.

(1951)¹⁶⁹), Kolumbien (1951), Japan (1953)¹⁷⁰) und Deutschland (1954)¹⁷¹) fehlen jedoch Bestimmungen über die Wehrpflicht der beiderseitigen Staatsangehörigen; es ist sogar die Tendenz erkennbar, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des neuen Wehrpflichtgesetzes von 1951 die vertraglichen Vereinbarungen über die Freistellung vom Wehrdienst abzubauen¹⁷²).

D. Rechtliche Würdigung der Staatenpraxis

Aus der Staatenpraxis lassen sich zur Frage der Zulässigkeit der zwangswweisen Heranziehung von Ausländern zum Wehrdienst nachstehende Grundsätze ableiten.

1. Der Grundsatz der Beschränkung der Wehrpflicht auf die Staatsangehörigen

Die Staatenpraxis knüpft in ständiger Übung die Wehrpflicht an die Staatsangehörigkeit und beschränkt sie auf die eigenen Staatsangehörigen. Die Ausdehnung der Wehrpflicht in einzelnen Staaten auf Personengruppen, die nicht Staatsangehörige sind, hatte besondere Gründe und stellt deshalb noch keine Verneinung dieses Grundsatzes dar.

Die Wehrgesetze der überwiegenden Mehrzahl der Staaten, die die Wehrpflicht auf die eigenen Staatsangehörigen beschränken, und die zahlreichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Freistellung der Staatsangehörigen von der Heranziehung zu militärischen Dienstleistungen lassen erkennen, daß hier eine weit verbreitete und von einer einheitlichen Auffassung getragene Übung vorliegt. Ob diese Übung schon die Annahme einer gewohnheitsvölkerrechtlichen Rechtsüberzeugung rechtfertigt, daß die Heranziehung von Ausländern zum Wehrdienst unter allen Umständen als unzulässig betrachtet werden muß, oder ob diese Übung lediglich auf Zweck-

¹⁶⁹) TIAS Nr. 2948.

¹⁷⁰) TIAS Nr. 2063.

¹⁷¹) Noch nicht ratifiziert. Text in Bundestagsdrucksache Nr. 1843 (deutscher Text auch im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1954, S. 1981).

¹⁷²) Vgl. die Kündigung des Art. VI des deutsch-amerikanischen Vertrages von 1923 durch Notenaustausch vom 2. 6. 1953 und dazu die Stellungnahme des amerikanischen Außenministeriums: "The purpose of the notes exchanged in Washington on June 2, 1953, which accompany the agreement, is to terminate article VI of the 1923 treaty concerning military service. One year from that date, German nationals will no longer be eligible for exemption from compulsory military service on the basis of treaty rights. This step was considered desirable because of the language of the Universal Military Training and Service Act of 1951, making aliens admitted to the United States for permanent residence liable for military service" (Dep. of State Bulletin, 1953 II, S. 225).

mäßigkeitserwägungen beruht, die die Staaten veranlaßt, sich dieser Übung anzuschließen, ist nicht sicher zu entscheiden. Dies war aber schon vor dem ersten Weltkrieg zweifelhaft¹⁷³⁾, und heute scheinen die abweichende Praxis der Einwanderungsländer und der Mißerfolg universeller multilateraler Regelungen noch mehr als früher der Annahme eines solchen völkerrechtlichen Verbots entgegenzustehen. Die bilateralen und regionalen Vereinbarungen über die gegenseitige Freistellung der Staatsangehörigen von der Wehrpflicht im anderen Lande könnten sowohl als Ausdruck einer gewohnheitsrechtlichen Überzeugung gedeutet als auch als Beweis dafür betrachtet werden, daß sie deshalb notwendig waren, weil ein solcher Gewohnheitsrechtssatz fehlte; die große Zahl dieser Vereinbarungen spricht allerdings mehr für die erstere Deutung.

Die Tatsache, daß man sich im völkerrechtlichen Schrifttum und in den zahlreichen Protesten gegen die Praxis der Einwanderungsländer immer wieder auf die völkerrechtliche Unzulässigkeit der Heranziehung von Ausländern zum Wehrdienst berufen hat, muß jedoch als Beweis für eine – wenn auch vielleicht nicht ausnahmslose – so doch überwiegende Rechtsüberzeugung betrachtet werden. Für die Annahme einer solchen Rechtsüberzeugung spricht, daß selbst die amerikanische Regierung noch in einer amtlichen Äußerung aus dem Jahre 1918 das Bestehen eines Völkerrechtssatzes, daß Ausländer grundsätzlich nicht zum Wehrdienst verpflichtet werden dürfen, nicht in Abrede gestellt hat:

“It may be argued that the number of treaties providing for the exemption of citizens or subjects of the contracting parties from military service abroad is evidence of a practice among nations to draft aliens into their forces. I cannot, however, concur in this argument, as it seems to me that these treaties may as well be regarded as evidence that nations might, in the exigency of war, be inclined to break the law and practice of nations under which aliens are exempted from compulsory military service abroad in an international war. A review of the diplomatic history of the United States in respect to compulsory military service found in the enclosed documents discloses that, so far as the history of the United States is concerned, most countries whose subjects or citizens have been affected by military service in the United States have strongly

¹⁷³⁾ Vgl. z. B. eine Stellungnahme der britischen Kronjuristen aus dem Jahre 1894, über die der damalige amerikanische Gesandte seiner Regierung berichtet hat (For. Rel. 1894, S. 253): “... the question of the exemption of British subjects, resident in other countries, from compulsory military service had been submitted to the law officers of the Crown, whose reply was to the effect that, by the general rule of law, such exemption was not held to exist, and that it was not claimed as a legal right by Great Britain, but that, by conventional agreement, based upon mutuality between Governments, such an exemption could be established ...” (zitiert bei Hyde, *International Law*, 2nd ed. 1947, S. 1749, Anm. 12).

protested against such service, as has the United States when the case was reversed" ¹⁷⁴).

Für die Annahme einer nicht nur gewohnheitsmäßig, sondern auch völkerrechtlich anerkannten Sonderstellung der Ausländer spricht jedoch vor allem, daß auch die Einwanderungsländer in ihren Wehrgesetzen zunächst nur ihre eigenen Staatsangehörigen der unbedingten Wehrpflicht unterwerfen und die Modalitäten, unter denen die Einwanderungsländer die – meist mit einer Optionsmöglichkeit zur Vermeidung des Wehrdienstes verbundene – Heranziehung gewisser Kategorien von Ausländern eingeführt haben, den Grundsatz der Sonderstellung der Ausländer nicht verneinen wollen, sondern ihn lediglich entsprechend den besonderen, durch die Einwanderung geschaffenen Verhältnissen zu modifizieren suchen.

II. Die Heranziehung gewisser Kategorien von Ausländern in den Einwanderungsländern

Zunächst ist davon auszugehen, daß die Einwanderungsländer, sofern sie die Wehrpflicht auf Ausländer erstreckt haben, diese Wehrpflicht grundsätzlich auf folgende Kategorien von Ausländern beschränkt haben:

- a) Ausländer, die durch einen Formalakt ihre Absicht bekundet haben, die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltsstaates zu erwerben;
- b) Ausländer, die sich für dauernd im Aufenthaltsstaat niedergelassen haben.

Ausländer, die sich nur vorübergehend im Staatsgebiet aufhalten, werden der Wehrpflicht nicht unterworfen oder können zumindest, falls eine gewisse Aufenthaltsdauer bereits die Entstehung der Wehrpflicht begründet, sich durch Berufung auf ihre Ausländereigenschaft und den vorübergehenden Charakter ihres Aufenthalts von der Wehrpflicht befreien.

1. Ausländer mit Einbürgerungsabsicht

Zur Rechtfertigung der Erstreckung der Wehrpflicht auf diese Kategorie von Ausländern sind folgende Gründe geltend gemacht worden:

- a) Die Bekundung der Absicht, Bürger des Aufenthaltsstaates werden zu wollen, begründe ein besonderes Verhältnis zum Aufenthaltsstaat und lockere entsprechend die persönlichen Bindungen zum Heimatstaat ¹⁷⁵).

¹⁷⁴) Stellungnahme des Secretary of State Polk an den Attorney-General vom 9. 8. 1918 (abgedruckt bei Hackworth, a. a. O. Bd. 3, S. 599).

¹⁷⁵) Vgl. z. B. Hyde, a. a. O., S. 1746: "By declaring an intention to adopt the nationality of the State of residence, the alien declarant makes formal announcement of a

- b) Die Unterwerfung unter die Wehrpflicht sei eine der Voraussetzungen, die der Aufenthaltsstaat für den Erwerb seiner Staatsbürgerschaft fordern könne¹⁷⁶⁾.

Hiergegen ist geltend gemacht worden, daß die Staatsangehörigkeit des Heimatstaates und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bis zum endgültigen Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates erhalten bleiben¹⁷⁷⁾; obwohl entgegnet werden kann, daß ein Ausländer, der die Absicht bekundet und vielleicht sogar in einem Formalakt niedergelegt hat, die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates erwerben zu wollen, sich damit bereits von seinem Heimatstaat losgesagt hat, so ist die Bekundung der Einbürgerungsabsicht doch noch keine Garantie für den Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit und eine endgültige Entscheidung über den Staatsangehörigkeitswechsel noch nicht getroffen. Diesem Einwand hat die amerikanische und kanadische Praxis dadurch Rechnung getragen, daß sie den betroffenen neutralen Ausländern – die Sonderstellung alliierter und feindlicher Ausländer muß hierbei außer Betracht bleiben – die Option gewährte, die Erklärung, die Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen, zurückzunehmen bzw. sich auf ihren Ausländerstatus zu berufen; in beiden Fällen wurde der betreffende neutrale Ausländer vom Wehrdienst befreit, verlor aber damit die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt erneut die Staatsbürgerschaft beantragen zu können.

Der ausschlaggebende Gesichtspunkt für die Zulässigkeit der Unterwerfung

design to fit himself for the privileges of its citizenship, and in fulfillment of a requirement thereof, to reside permanently within its domain. He thereby purports to throw his lot in with the State of his choice, and avers in substance that he expects to belong there until he is clothed with its nationality. By such action the declarant announces the establishment of a certain relationship of dependence upon the State and seems to incur simultaneously a corresponding obligation towards it".

¹⁷⁶⁾ So z. B. Hyde, a. a. O., S. 1755: "It should be obvious that the exaction of military service . . . as the price of permitted acquisition of its nationality, is not unreasonable, and differs sharply in character from the claim of right to subject to military service the neutral alien found to be abiding within its domain. Examination of the practice of the United States discloses it as an exacter of a price for those privileges, rather than as an asserter of such a claim of right . . .".

¹⁷⁷⁾ So z. B. in den Protesten der europäischen Staaten gegen die amerikanische Praxis des ersten Weltkrieges (Hackworth, a. a. O. Bd. 3, S. 608); vgl. auch die Empfehlung des amerikanischen Außenministers vom 14. 2. 1918 zu der daraufhin vorgetragenen Änderung des Wehrpflichtgesetzes von 1927: "The Act (of May 18, 1917) . . . made the declaration of intention the determining factor of such liability, although this government is a party to several treaties which specifically stipulate that the declaration of intention shall not, of itself, affect in any way the nationality of the declarant. And it is, as you know, the rule of law in the United States, supported by decisions of the United States Supreme Court, that a declaration of intention does not confer American citizenship upon the declarant, or release him from his prior allegiance. Apparently there has never been any intention on the part of the government to regard such persons, generally, otherwise than as aliens" (abgedruckt bei Hackworth, a. a. O. Bd. 3, S. 604).

dieser Ausländerkategorie unter die Wehrpflicht ist jedoch die völkerrechtlich anerkannte Kompetenz jedes Staates, die Voraussetzungen für den Erwerb seiner Staatsangehörigkeit nach freiem Ermessen zu bestimmen¹⁷⁸⁾; Einwanderungsländer haben hier besondere Interessen, denen auch von den anderen Staaten Rechnung getragen worden ist. Soweit die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit – wie z. B. durch die Neueinführung der Wehrpflicht – nachträglich geändert werden, ist erforderlich, aber auch ausreichend, wenn den betroffenen Ausländern die Option eingeräumt wird, ihre Einbürgerungsabsicht zu widerrufen und damit den uneingeschränkten Ausländerstatus wieder zu erlangen.

Es ist möglich, daß Niederlassungsverträge die vorgenannte Ermessensfreiheit des Aufenthaltsstaates einschränken und selbst bei Ausländern, die ihre Einbürgerungsabsicht erklärt haben, die Heranziehung zum Wehrdienst verbieten. Dies ist eine Frage der Interpretation jedes einzelnen Vertrages¹⁷⁹⁾. Im übrigen spricht jedoch die Tatsache, daß die Sonderstellung der Ausländer, die ihre Einbürgerungsabsicht erklärt haben, in den nach dem ersten Weltkrieg abgeschlossenen Niederlassungsverträgen der Vereinigten Staaten sowie in den zwischen den Vereinigten Staaten und ihren Alliierten während der beiden Weltkriege abgeschlossenen Vereinbarungen über die Heranziehung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Wehrdienst anerkannt worden ist, für die Annahme, daß die Gleichbehandlung dieser Ausländerkategorie mit den Staatsbürgern im Hinblick auf die Wehrpflicht, soweit nicht abweichende vertragliche Vereinbarungen vorliegen, von der Staatenpraxis nicht als unzulässig betrachtet wird.

2. Ausländer, die sich für dauernd im Aufenthaltsstaat niedergelassen haben

Zur Rechtfertigung der Erstreckung der Wehrpflicht auf diese Kategorie von Ausländern sind ähnliche Gründe geltend gemacht worden, wie bei denjenigen Ausländern, die ihre Einbürgerungsabsicht bekundet haben:

- a) Die dauernde Teilnahme des Ausländers am wirtschaftlichen Leben des Aufenthaltsstaats mit den sich daraus ergebenden Vorteilen begründe für

¹⁷⁸⁾ Oppenheim-Lauterpacht, a. a. O., S. 661: "... it is left to the discretion of the naturalising State to grant naturalisation upon any conditions it likes"; Urteil des Internationalen Gerichtshofs im Nottebohm-Fall vol 6. 4. 1955, CIJ Rec. 1955, S. 20: « Il appartient ... à tout État souverain de régler par sa propre législation l'acquisition de sa nationalité ainsi que de conférer celle-ci par la naturalisation octroyée par ses propres organes conformément à cette législation ».

¹⁷⁹⁾ Über die Auseinandersetzungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweiz über die Interpretation des amerikanisch-schweizerischen Vertrags von 1850 zur Frage der Wehrpflicht der in den Vereinigten Staaten ansässigen schweizerischen Staatsangehörigen berichtet ausführlich Probst, a. a. O., S. 91 ff.

den Ausländer besondere Pflichten gegenüber dem Aufenthaltsstaat, die denen gegenüber seinem Heimatstaat vorgingen¹⁸⁰).

- b) Die Unterwerfung unter die Wehrpflicht sei eine Voraussetzung, die der Aufenthaltsstaat von einem Ausländer für die Gewährung der Aufenthaltserlaubnis fordern könne¹⁸¹).

Das Argument, daß der dauernde Aufenthalt in einem Staat ein so enges Rechte- und Pflichtenverhältnis zum Aufenthaltsstaat begründe, daß es sogar die Heranziehung zur Wehrpflicht rechtfertige, geht im Grunde von der Auffassung aus, daß nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der Wohnsitz der Anknüpfungspunkt für die Wehrpflicht sei. Diese Auffassung ist jedoch nur vereinzelt vertreten und überwiegend abgelehnt worden, weil sie mit der fortdauernden persönlichen Bindung des Ausländers zu seinem Staat unvereinbar ist. Bei einem Ausländer, der die Absicht bekundet hat, die Staatsbürgerschaft seines Aufenthaltsstaates zu erwerben, könnte man sagen, daß er sich bereits von seinem Heimatstaat losgesagt hat; solange ein Ausländer aber noch nicht diese Absicht bekundet hat, will er doch offensichtlich die Bindung zu seinem Heimatstaat gerade aufrechterhalten. Es ist nicht zu verkennen, daß die Eingliederung eines Ausländers in die Gemeinschaft des Aufenthaltsstaates auch Verpflichtungen für den betreffenden Ausländer zur Folge hat, sie dürfen jedoch nicht so weit ausgedehnt werden, daß sie mit seinen Staatsbürgerpflichten gegenüber seinem Heimatstaat in Widerspruch geraten.

Das Argument, daß die Unterwerfung unter die Wehrpflicht eine *conditio sine qua non* für die Gewährung des Aufenthaltsrechts sei, geht davon aus,

¹⁸⁰) So z. B. Hyde, a. a. O., S. 1744 f.: "The neutral national by indefinitely prolonged or permanent residence within the territory of the belligerent State, notwithstanding the possible retention of a legal home in his own country, may have become an active participant in the commercial or economic life of the former, and have reaped the full benefits thereof. He may have even acquired a domicile therein . . . By each of these processes there is formed with respect to the territorial sovereign a special relationship which gives rise to a distinct obligation. The question presents itself whether, in determining the mode of satisfaction, that relationship is to be deemed more important than the connection between the individual and the State of which he is a national . . . The debt which the neutral national incurs through prolonged residence within belligerent territory is a heavy one on account of the solid advantages derived from participation in the economic life of the State. To demand that satisfaction take the form of personal defense of the place or country in which they have been and continue to be enjoyed is not unreasonable. That burden is a natural incident of continuing to reside and belong there".

¹⁸¹) So z. B. Hyde, a. a. O., S. 1745: "The territorial sovereign may, moreover, fairly contend that the price of continued domicile (or even residence) within its domain is subjectivity to military service by the neutral dweller. Approached from such an angle, the question concerning the right of the belligerent State to exact that service from such an individual is over-shadowed by its simple assertion of the right to condition prolonged sojourn within its limits upon willingness to yield that service".

daß es zur völkerrechtlich anerkannten Kompetenz jedes Staates gehört, frei zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen er Ausländer zum ständigen Aufenthalt auf seinem Staatsgebiet zulassen will, und daß der Aufenthaltsstaat, soweit er sich nicht durch Niederlassungsverträge in dieser Hinsicht gebunden hat, die Voraussetzungen, von denen er die Gewährung der Aufenthaltserlaubnis abhängig macht, frei bestimmen kann¹⁸²). Es ist sogar behauptet worden, daß dieses Argument die nachträgliche Unterwerfung des bereits niedergelassenen Ausländers unter die Wehrpflicht rechtfertige, weil ja die Ausländer, die diese Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllen wollten, die Möglichkeit hätten, das Land wieder zu verlassen¹⁸³). Diese Argumente gehen in ihren Schlußfolgerungen weiter als es ihr Ausgangspunkt – die Kompetenz des Aufenthaltsstaates zur Festsetzung der Niederlassungsbedingungen für Ausländer – erlaubt. Es ist richtig, daß der Aufenthaltsstaat – von etwaigen vertraglichen Verpflichtungen abgesehen – völkerrechtlich nicht verpflichtet ist, Ausländer zum ständigen Aufenthalt zuzulassen, oder zumindest, soweit er sie zuläßt, nicht gehindert ist, die Zulassung von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen; die Unterwerfung unter die Wehrpflicht des Aufenthaltsstaates ist jedoch eine Voraussetzung, die mit dem Ausländerstatus unvereinbar ist und deshalb als eine unzulässige, mit der Niederlassungserlaubnis nicht verknüpfbare Bedingung angesehen werden muß. Auf keinen Fall aber kann eine nachträgliche Unterwerfung der im Staatsgebiet niedergelassenen Ausländer unter die Wehrpflicht damit gerechtfertigt werden; die dem Ausländer angeblich offenstehende Alternative, das Land zu verlassen, ist keine echte Alternative, weil sie die Aufgabe seiner wirtschaftlichen Existenz bedeutet und keinen Raum für eine freie Willensentscheidung läßt; sie wirkt praktisch als ein unzulässiger Zwang zur Unterwerfung unter die Wehrpflicht. Eine andere Beurteilung ist nur dann möglich, wenn dem betroffenen Ausländer, wie es die amerikanische Praxis unter dem Wehrpflichtgesetz 1940/41 getan hat, die Option eröffnet wird, sich durch Berufung auf seinen Ausländerstatus von

¹⁸²) Oppenheim-Lauterpacht, *International Law*, Bd.1 (1955), S. 675: "Apart from special treaties of commerce, friendship, and the like, no State can claim the right for its subjects to enter into, and reside on, the territory of a foreign State. The reception of aliens is a matter of discretion, and every State is by reason of its territorial supremacy competent to exclude aliens from the whole, or any part, of its territory. It is obvious that, if a State need not receive aliens at all, it can receive them only under certain conditions".

¹⁸³) Kingsbury, *Proceedings of the American Society of International Law*, April 27–29, 1911, S. 214 ff., 223: "Since compulsory military service to a foreign country can always be avoided by timely departure from it, there appears to be no reason why, in itself, it should necessarily form any exception to the general rule that a government may, if it chooses, require the same support, whether personal or pecuniary, of aliens whom it permits to reside within its borders, as it requires of its own citizens".

der Wehrpflicht zu befreien und im Lande verbleiben zu können, wenn auch damit der Verlust der Fähigkeit zum Erwerb der Staatsbürgerschaft verbunden sein sollte; nur bei einer solchen Alternative dürfte die Heranziehung zum Wehrdienst nicht mehr als ein völkerrechtlich unzulässiger Eingriff in die Personalhoheit des Heimatstaates über den betreffenden Ausländer angesehen werden können.

Die neuere Praxis der Einwanderungsländer, alle zum ständigen Aufenthalt zugelassenen Ausländer der Wehrpflicht zu unterwerfen, gründet sich jedoch in Wirklichkeit nicht so sehr auf die Auffassung, daß es völkerrechtlich zulässig sei, von allen im Staatsgebiet wohnhaften Ausländern den Wehrdienst zu fordern, sondern vielmehr auf die Auffassung, daß bei denjenigen Ausländern, die als Einwanderer einreisen, zu vermuten ist, daß sie die Absicht haben, so bald als möglich die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltsstaates erwerben zu wollen, und daß unter dieser Voraussetzung ihre Heranziehung zum Wehrdienst gerechtfertigt und völkerrechtlich zulässig erscheint. Zweifelhaft ist allerdings, ob es zulässig ist, diese Vermutung – wie in dem neuesten amerikanischen Wehrgesetz von 1951 – zu einer rechtlich unwiderleglichen zu machen und dem Einwanderer nicht die Option zu eröffnen, diese Vermutung zu widerlegen bzw. sich als »Nichteinwanderer« klassifizieren zu lassen; auf jeden Fall müßte den vor Inkrafttreten der neuen Gesetze eingereisten Ausländern diese Option eröffnet werden, da sie andernfalls unter Aufgabe ihrer wirtschaftlichen Existenz gezwungen würden, in ihren Heimatstaat zurückzukehren, wenn sie der Wehrpflicht im Aufenthaltsstaat entgehen wollen. Die Erstreckung der Wehrpflicht – nach dem neuesten amerikanischen Wehrgesetz von 1951 – auf diejenigen Ausländer, die nicht mit Einwanderungsvisum eingereist sind, sich aber länger als ein Jahr in den Vereinigten Staaten aufhalten, geht von der Vermutung aus, daß diese Ausländer nach einer gewissen Dauer ihres Aufenthalts die Einbürgerungsabsicht haben, wobei die betroffenen Ausländer jedoch die Möglichkeit haben, diese Vermutung des Gesetzes durch Berufung auf ihren Ausländerstatus zu widerlegen und sich damit vom Wehrdienst zu befreien; der im Gesetz an die Widerlegung dieser Vermutung geknüpfte Verlust der Fähigkeit, amerikanischer Staatsbürger zu werden, erscheint als eine völkerrechtlich nicht unzulässige Konsequenz dieser Entscheidung des betreffenden Ausländers für die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit.

Die vorstehenden Grundsätze können jedoch nur insoweit gelten, als nicht besondere vertragliche Bestimmungen in den zwischen Aufenthaltsstaat und Heimatstaat abgeschlossenen Niederlassungsverträgen entgegenstehen. Dies muß auch dann gelten, wenn in diesen Verträgen den Staatsangehörigen des einen Teiles ein Niederlassungsrecht im Gebiet des anderen Teiles eingeräumt

worden ist, ohne daß die Freistellung von der Wehrpflicht besonders erwähnt ist. Dann kann im Zweifel, soweit nicht eine andere Interpretation des Vertrages möglich ist, der Aufenthaltsstaat die Niederlassung nicht nachträglich von der Unterwerfung unter die Wehrpflicht abhängig machen; eine andere Interpretation wäre nur möglich, wenn der Vertrag in Kenntnis einer solchen Wehrgesetzgebung abgeschlossen wäre.

Die vorstehenden Bedenken gegen die Unterwerfung von Ausländern unter die Wehrpflicht des Aufenthaltsstaates entfallen bei dem Sonderfall, wenn es sich um Ausländer handelt, die staatenlos sind oder als Asyl suchende Flüchtlinge die Bindung zu ihrem Heimatstaat verloren haben, weil hier die persönliche Bindung des Ausländers zu seinem früheren oder bisherigen Heimatstaat kein rechtliches Gewicht mehr hat. In diesem Zusammenhang ist auf die im Rahmen der Vereinten Nationen zur Annahme empfohlene Konvention über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954¹⁸⁴⁾ hinzuweisen, die die Unterwerfung der Staatenlosen unter die Wehrpflicht des Aufenthaltsstaates nicht ausschließt¹⁸⁵⁾.

III. Die Sonderstellung der alliierten und feindlichen Staatsangehörigen im Kriegsfall

1. Die alliierten Staatsangehörigen

Die vorstehenden Grundsätze für die Heranziehung gewisser Ausländerkategorien zum Wehrdienst gelten im Kriege für alliierte Staatsangehörige in gleicher Weise wie für neutrale Staatsangehörige; die Bedenken gegen die Heranziehung ausländischer Staatsangehöriger, die nicht die Absicht haben, Bürger des Aufenthaltsstaates zu werden, bestehen bei alliierten Staatsangehörigen im gleichen Maße wie bei neutralen Staatsangehörigen. Die amerikanische, australische und kanadische Praxis, alliierte Staatsangehörige der Wehrpflicht zu unterwerfen, beruhte auf interalliierten Vereinbarungen, wo-

¹⁸⁴⁾ Convention relative au statut des apatrides – Text: Documentation Française, Notes et Études Documentaires, No. 1960 vom 17. 12. 1954.

¹⁸⁵⁾ Vgl. hierzu die Vorschläge der International Law Commission der Vereinten Nationen für eine Konvention über die Rechtsstellung der Staatenlosen:

“1. A person possessing the status of ‘protected person’ under article I, paragraph 1, shall be entitled to the rights enjoyed by the nationals of the protecting State with the exception of political rights. He shall also be entitled to the diplomatic protection of the protecting State.

2. The protecting State may impose on him the same obligation as upon its nationals”.

Die International Law Commission fügte dem folgenden Kommentar hinzu: “The obligations referred to in paragraph 2 of this article include those of military service” (Report of the International Law Commission, 1954, Gen. Ass., Off. Rec.: Ninth Session, Suppl. No. 9, A/2693, S. 8).

bei regelmäßig dem betroffenen Ausländer die Möglichkeit gegeben wurde, in der Wehrmacht seines Heimatstaates zu dienen. Einige neuere Niederlassungsverträge der Vereinigten Staaten nehmen eine solche Vereinbarung für den Fall gemeinsamer kriegerischer Unternehmungen schon vorweg¹⁸⁶). Diese Praxis hat bisher zu keinen Kontroversen geführt und läßt daher nicht den Schluß zu, daß hier der Grundsatz, daß die Wehrpflicht grundsätzlich der Staatsangehörigkeit folge, durchbrochen werden sollte; sie diene vielmehr in erster Linie der restlosen Erfassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Wehrdienst für die gemeinsame Sache.

2. Die feindlichen Staatsangehörigen

Die Rechtsstellung der feindlichen Staatsangehörigen während eines Krieges ist durch Art. 23 Abs. (2) der Haager Landkriegsordnung von 1907 und Art. 40 des Genfer Abkommens zum Schutze der Zivilbevölkerung im Kriege von 1949 eindeutig dahin geregelt, daß die Staatsangehörigen des feindlichen Staates nicht zum Wehrdienst gegen ihren Heimatstaat gezwungen werden dürfen; diese Bestimmungen geben eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Regel wider, die bisher nicht in Zweifel gezogen und in der Praxis befolgt worden ist.

Nachtrag

Nach Drucklegung dieser Abhandlung hat die deutsche Bundesregierung am 1. März 1956 den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Wehrpflichtgesetzes (Bundratsdrucksache Nr. 61/56) zugeleitet. Der Gesetzentwurf trifft bezüglich der Wehrpflicht von Ausländern folgende Regelung:

„(1) Ausländer, deren Heimatstaat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet, können unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Deutsche dort wehrpflichtig sind, durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden.

(2) Staatenlose können durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben“.

¹⁸⁶) Vgl. die Verträge mit China (1946), Italien (1948) und Irland (1950).